

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)

A. Zielsetzung

Umsetzung des Beschlusses der Bundesregierung vom 14. Juni 2000 zur konzeptionellen und planerischen Neuausrichtung der Bundeswehr. Insbesondere sollen

1. die gesetzliche Dauer des Grundwehrdienstes von bisher zehn auf neun Monate verkürzt, dessen abschnittsweise Ableistung ermöglicht und die Wehrdienststart der Verfügungsbereitschaft aufgehoben,
2. die unausgewogene Altersstruktur der Offiziere und Unteroffiziere dauerhaft bereinigt und
3. die gesetzlichen Voraussetzungen zur Neuordnung der Laufbahnen der Soldaten geschaffen werden.

Weiterhin sollen wehrdienstbeschädigte Soldaten unter bestimmten Voraussetzungen so behandelt werden, dass sie keine Status- und dienstrechtlichen Nachteile erleiden.

B. Lösung

Vornahme von Änderungen im Wehrpflichtgesetz sowie Folgeänderungen, Schaffung eines Personalanpassungsgesetzes, wonach in den Jahren 2002 bis 2006 bis zu 3 000 Berufssoldaten ab dem 50. Lebensjahr bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden können, und Änderungen des Soldatengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die (Netto-)Mehrkosten aufgrund des Gesetzentwurfs belaufen sich im Verteidigungshaushalt für 2002 auf rund 84,67 Mio. DM, in den Folgejahren bis 2011 auf insgesamt rund 1,65 Mrd. DM.

2. Vollzugaufwand

Entfällt

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Mit der Einführung des abschnittswisen Grundwehrdienstes können Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen; sie sind jedoch nicht quantifizierbar. Durch administrative Maßnahmen, insbesondere Schaffung von Planungssicherheit durch Einbindung der Arbeitgeber bei der Festlegung der Wehrdienstabschnitte, wird sichergestellt, dass die Belastungen sich in einem vertretbaren Rahmen halten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 10. September 2001

022 (231) – 370 04 – Bu 3/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr
(Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 17. August 2001 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.



Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Bundeswehr (Bundeswehrneuausrichtungsgesetz – BwNeuAusrG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Änderung des Wehrpflichtgesetzes
 Artikel 2: Änderung des Soldatengesetzes
 Artikel 3: Änderung der Soldatenurlaubsverordnung
 Artikel 4: Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte
 Artikel 5: Änderung des Wehrsoldgesetzes
 Artikel 6: Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
 Artikel 7: Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes
 Artikel 8: Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes
 Artikel 9: Änderung des Zivildienstgesetzes
 Artikel 10: Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes
 Artikel 11: Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998
 Artikel 12: Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung
 Artikel 13: Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
 Artikel 14: Änderung der Gesamtbeitragsverordnung
 Artikel 15: Änderung des Wehrstrafgesetzes
 Artikel 16: Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
 Artikel 17: Änderung der Wehrdisziplinarordnung
 Artikel 18: Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 19: Bekanntmachungserlaubnis
 Artikel 20: Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung „Wehrpflichtgesetz“ wird die Abkürzung „(WPflG)“ angefügt.
2. Nach der Überschrift wird die Inhaltsübersicht wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1
Wehrpflicht

Unterabschnitt 1
Umfang der Wehrpflicht

- § 1 Allgemeine Wehrpflicht
 § 2 Wehrpflicht der Ausländer und Staatenlosen
 § 3 Inhalt und Dauer der Wehrpflicht

Unterabschnitt 2
Wehrdienst

- § 4 Arten des Wehrdienstes
 § 5 Grundwehrdienst
 § 6 Wehrübungen
 § 6a Besondere Auslandsverwendung
 § 6b Freiwilliger zusätzlicher Wehrdienst im Anschluss an den Grundwehrdienst
 § 7 Anrechnung von freiwillig geleistetem Wehrdienst und von geleistetem Zivildienst
 § 8 Wehrdienst in fremden Streitkräften; Anrechnung von Wehrdienst und anderen Diensten in fremden Staaten
 § 8a Tauglichkeitsgrade; Verwendungsgrade

Unterabschnitt 3
Wehrdienstausnahmen

- § 9 Wehrdienstunfähigkeit
 § 10 Ausschluss vom Wehrdienst
 § 11 Befreiung vom Wehrdienst
 § 12 Zurückstellung vom Wehrdienst
 § 13 Unabkömmlichstellung
 § 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz
 § 13b Entwicklungsdienst

Abschnitt 2
Wehrersatzwesen

- § 14 Wehrersatzbehörden
 § 15 Erfassung
 § 16 Zweck der Musterung
 § 17 Durchführung der Musterung
 § 18 (weggefallen)
 § 19 Verfahrensgrundsätze
 § 20 Zurückstellungsanträge
 § 20a Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung nach der Musterung
 § 20b Überprüfungsuntersuchung; Anhörung
 § 21 Einberufung

- | | |
|--|---|
| <p>§ 22 Verfahrensvorschrift</p> <p>§ 23 Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen</p> <p>§ 24 Wehrüberwachung</p> <p>§ 24a Änderungsdienst</p> <p>§ 24b Aufenthaltsfeststellungsverfahren</p> <p style="padding-left: 40px;">Abschnitt 3</p> <p style="padding-left: 80px;">Personalakten und automatisierte
Verarbeitung von Personaldaten</p> <p>§ 25 Personalakten ungedienter Wehrpflichtiger</p> <p>§ 26 Personalakten von Kriegsdienstverweigerern</p> <p>§ 27 Verfahrensvorschriften</p> <p style="padding-left: 40px;">Abschnitt 4</p> <p style="padding-left: 80px;">Beendigung des Wehrdienstes und Verlust
des Dienstgrades</p> <p>§ 28 Beendigungsgründe</p> <p>§ 29 Entlassung</p> <p>§ 29a Verlängerung des Wehrdienstes bei stationärer
truppenärztlicher Behandlung</p> <p>§ 29b Verlängerung des Wehrdienstes aus sonstigen
Gründen</p> <p>§ 30 Ausschluss aus der Bundeswehr und Verlust
des Dienstgrades</p> <p>§ 31 Wiederaufnahme des Verfahrens</p> <p style="padding-left: 40px;">Abschnitt 5</p> <p style="padding-left: 80px;">Rechtsbehelfe; Rechtsmittel</p> <p>§ 32 Rechtsweg</p> <p>§ 33 Besondere Vorschriften für das Vorverfahren</p> <p>§ 34 Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des
Verwaltungsgerichts</p> <p>§ 35 Besondere Vorschriften für die
Anfechtungsklage</p> <p style="padding-left: 40px;">Abschnitt 6</p> <p style="padding-left: 80px;">Übergangs- und Schlussvorschriften</p> <p>§ 36 Wehrüberwachung von Angehörigen der
Reserve</p> <p>§ 37 (weggefallen)</p> <p>§ 38 (weggefallen)</p> <p>§ 39 Verleihung eines höheren Dienstgrades</p> <p>§ 40 Dienstgrad bei militärfachlicher Verwendung</p> <p>§ 41 Wehrpflicht bei Zuzug</p> <p>§ 42 Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte</p> <p>§ 42a Grenzschutzdienstpflicht</p> <p>§ 43 Wehrpflichtige außerhalb der Bundesrepublik
Deutschland</p> <p>§ 44 Zustellung, Vorführung und Zuführung</p> <p>§ 45 Bußgeldvorschrift</p> <p>§ 46 Stadtstaatklausel</p> <p>§ 47 (weggefallen)</p> | <p>§ 48 Vorschriften für den Bereitschafts- und
Verteidigungsfall</p> <p>§ 49 Erfassung und Musterung von Wehrpflichtigen
für bestimmte Aufgaben</p> <p>§ 50 Zuständigkeit für den Erlass von
Rechtsverordnungen</p> <p>§ 51 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>§ 52 Übergangsvorschriften“</p> <p>3. Vor § 1 werden die Überschriften wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 80px;">„Abschnitt 1
Wehrpflicht</p> <p style="padding-left: 80px;">Unterabschnitt 1
Umfang der Wehrpflicht“.</p> <p>4. In § 1 Abs. 1 wird das Wort „achtzehnten“ durch die
Zahl „18.“ ersetzt.</p> <p>5. § 3 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „siebzehnten“
durch die Zahl „17.“ ersetzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfundvierzigste“
durch die Zahl „45.“ ersetzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „sechzigste“ durch
die Zahl „60.“ ersetzt.</p> <p style="padding-left: 20px;">d) In Absatz 5 wird das Wort „sechzigste“ durch die
Zahl „60.“ ersetzt.</p> <p>6. Die Überschrift vor § 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 80px;">„Unterabschnitt 2
Wehrdienst“.</p> <p>7. § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird aufgehoben.</p> <p>8. § 5 wird wie folgt geändert:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(1) Grundwehrdienst leisten Wehrpflichtige, die
zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt
das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab-
weichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehr-
pflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festge-
setzten Zeitpunkt</p> <p style="padding-left: 40px;">1. das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
wenn sie</p> <p style="padding-left: 40px;">a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht
vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum
Grundwehrdienst herangezogen werden konn-
ten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres min-
destens zeitweise ohne die nach § 3 Abs. 2 er-
forderliche Genehmigung außerhalb der Bun-
desrepublik Deutschland aufgehalten haben,</p> <p style="padding-left: 40px;">c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grund-
wehrdienst entlassen gelten und nach Absatz 3
Satz 1 eine Nachdienstverpflichtung zu erfüllen
haben oder</p> <p style="padding-left: 40px;">d) nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf ihre
Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer ver-
zichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des</p> |
|--|---|

Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden;

2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie
 - a) wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 40) verwendet werden oder
 - b) wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.

Bei Wehrpflichtigen, die wegen eines Anerkennungsverfahrens nach den Vorschriften des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes nicht mehr vor Vollendung des 25. Lebensjahres oder vor Eintritt einer bis dahin bestehen gebliebenen Wehrdienstausnahme zum Grundwehrdienst einberufen werden konnten, verlängert sich der Zeitraum, innerhalb dessen Grundwehrdienst zu leisten ist, um die Dauer des Anerkennungsverfahrens, nicht jedoch über die Vollendung des 28. Lebensjahres hinaus.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Grundwehrdienst dauert neun Monate. Er beginnt in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem der Wehrpflichtige das 19. Lebensjahr vollendet. Einem Antrag auf vorzeitige Heranziehung kann nach Vollendung des 17. Lebensjahres und soll nach Vollendung des 18. Lebensjahres entsprochen werden. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Grundwehrdienst kann abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden. Wird ein Wehrpflichtiger aus Bedarfsgründen zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst herangezogen, dauert der erste Abschnitt sechs Monate; die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt. Zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst kann ein Wehrpflichtiger auch herangezogen werden, wenn er sonst wegen einer besonderen Härte zurückgestellt werden müsste; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung; weitere Grundwehrdienstabschnitte können in diesen Fällen im Rahmen der Altersgrenze des Absatzes 1 Satz 2 abgeleistet werden.“

9. § 5a wird aufgehoben.

10. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „fünfzehn“ durch die Zahl „15“ und das Wort „achtzehn“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

- b) In Absatz 5 wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch die Zahl „35.“ ersetzt.

11. § 6b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Wehrpflichtige, die zum abschnittswisen Grundwehrdienst einberufen sind, können Wehrdienst nach Satz 1 nur leisten, nachdem sie sich bereit erklärt haben, den Grundwehrdienst zusammenhängend zu leisten.“

- bb) In dem bisherigen Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „einen“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Verpflichtung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder dessen Verlängerung nach Zustellung des Einberufungsbescheides zum Grundwehrdienst ändert das Kreiswehrrersatzamt diesen Bescheid entsprechend.“

- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Verpflichtet sich ein Wehrpflichtiger, der zum abschnittswisen Grundwehrdienst einberufen ist, zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst, so ändert das Kreiswehrrersatzamt den Einberufungsbescheid auch dahin gehend, dass der Grundwehrdienst zusammenhängend zu leisten ist.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes kann bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes verkürzt werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt und der Wehrpflichtige der Verkürzung zustimmt.“

- bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Seiner Zustimmung bedarf es nicht, wenn seinem Antrag auf Entpflichtung von der Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 stattgegeben wird und seine Verpflichtungserklärung und Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit der erklärten Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen verknüpft wurde. Die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes soll auch ohne Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden, wenn er durch sein bisheriges Verhalten oder durch Leistungsdefizite, die auch gesundheitlichen Ursprungs sein können, gezeigt hat, dass er die Eignungs- und Leistungsanforderungen, die an einen Soldaten zu stellen sind, der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet, nicht oder nicht mehr erfüllt. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.“

12. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig, verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten und verwendungsfähig mit Einschränkung in der Grundausbildung und für bestimmte Tätigkeiten.“
13. Die Überschrift vor § 9 wird wie folgt gefasst:
 „Unterabschnitt 3
 Wehrdienstausnahmen“.
14. § 10 Abs. 3 wird aufgehoben.
15. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Der Antrag ist frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen, es sei denn, der Befreiungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt.“
16. § 13a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 werden das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung. Unterbrechungen der Mitwirkung können nur insoweit genehmigt werden, als die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann.“
 cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:
 „Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Die nach Absatz 1 Satz 2 genehmigten Unterbrechungen verlängern die sechsjährige Mindestmitwirkungszeit um den insgesamt sechs Monate übersteigenden Zeitraum.“
 c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die zuständige Behörde hat dem Kreiswehersatzamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen. Das Kreiswehersatzamt darf der zuständigen Behörde auf Ersuchen die ihm im Rahmen der Wehrüberwachung (§ 24) bekannt gewordenen Änderungen der Wohnung des Wehrpflichtigen zum Zwecke der Prüfung seiner Verfügbarkeit übermitteln.“
17. In § 13b Abs. 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.
18. In der Überschrift vor § 14 werden die Zahl „II“ durch die Zahl „2“ ersetzt und die Überschrift „1. Wehersatzbehörden“ gestrichen.
19. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 14
 Wehersatzbehörden“.
 b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
20. Die Überschrift vor § 15 „2. Erfassung“ wird gestrichen.
21. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 15
 Erfassung“.
 b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 3 wird aufgehoben.
 bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
 „Die Betroffenen sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sich nach Aufforderung persönlich bei der Erfassungsbehörde zu melden.“
 c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ ersetzt.
22. Die Überschrift vor § 16 „3. Heranziehung von unge-dienten Wehrpflichtigen“ wird gestrichen.
23. § 16 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
 b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird das Wort „einundzwanzigste“ durch die Zahl „21.“ ersetzt.
 bb) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Männliche Personen können bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres, Minderjährige, die mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag stellen, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.“
24. § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Das Ergebnis der Untersuchung ist unter Angabe des Tauglichkeitsgrades und des Verwendungs-

- grades schriftlich niederzulegen; dem Wehrpflichtigen ist eine Abschrift auszuhändigen.“
25. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird aufgehoben.
 - In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „dem Wehrpflichtigen“ gestrichen.
26. § 20 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Anträge auf Zurückstellung nach § 12 Abs. 2 und 4 sind frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehersatzamt zu stellen, es sei denn, der Zurückstellungsgrund tritt erst später ein oder wird später bekannt.“
27. Die Überschrift vor § 23 „4. Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen“ wird gestrichen.
28. § 23 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Heranziehung von gedienten Wehrpflichtigen“.
 - Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 3 wird aufgehoben.
29. Die Überschrift vor § 24 „5. Wehrüberwachung“ wird gestrichen.
30. § 24 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Wehrüberwachung“.
 - In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“, das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Zahl „45.“, das Wort „zweiunddreißigste“ durch die Zahl „32.“ sowie nach dem Wort „vollenden“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.
 - Absatz 5 wird aufgehoben.
 - Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Während der Wehrüberwachung haben die Wehrpflichtigen

 - binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung dem Kreiswehersatzamt zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesgesetze nachgekommen,
 - Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen der Wehersatzbehörde sie unverzüglich erreichen,
 - auf Auffordern der zuständigen Wehersatzbehörde sich persönlich zu melden – dabei findet § 19 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend Anwendung –,
 - ausgehändigte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke ohne Entschädigung jederzeit erreichbar sorgfältig aufzubewahren und zu pflegen, sie nicht außerhalb des Wehrdienstes zu verwenden, eine missbräuchliche Benutzung durch Dritte auszuschließen, den Weisungen zur Behandlung der Sachen nachzukommen, die Sachen der zuständigen Dienststelle auf Aufforderung vorzulegen oder zurückzugeben und ihr Schäden sowie Verluste unverzüglich zu melden,
 - den Wehrdienstausweis, das Personalstammblatt und den Einberufungsbescheid für den Wehrdienst im Verteidigungsfall sorgfältig aufzubewahren, diese Urkunden nicht missbräuchlich zu verwenden, sie auf Aufforderung der zuständigen Dienststelle vorzulegen sowie der Wehersatzbehörde einen Verlust unverzüglich zu melden,
 - soweit sie in der Bundeswehr gedient haben, sich zur Verhütung übertragbarer Krankheiten impfen zu lassen und insoweit ärztliche Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zu dulden,
 - auf Verlangen der zuständigen Wehersatzbehörde sich im Hinblick auf eine für sie vorgesehene sicherheitsempfindliche Tätigkeit in der Bundeswehr einer erstmaligen Sicherheitsüberprüfung und weiteren Sicherheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung bestimmt sich nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867). Einer Zustimmung des Wehrpflichtigen bedarf es nicht.

Auf Wehrpflichtige, die nach Ablauf des Jahres, in dem sie das 32. Lebensjahr vollenden, noch der Wehrüberwachung unterliegen, findet Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung. Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Wehrüberwachung. Die Wehrpflichtigen haben für schuldhaft verursachte Schäden und Verluste an ausgehändigten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken Geldersatz zu leisten. Die Schadensersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die zuständigen Behörden von dem Schaden Kenntnis erlangen, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung an.“
31. Die Überschrift vor § 24a „6. Änderungsdienst und Aufenthaltsfeststellung“ wird gestrichen.
32. In § 24a werden das Wort „siebzehn“ durch die Zahl „17“ und das Wort „zweiunddreißigste“ durch die Zahl „32.“ ersetzt.
33. Die Überschrift vor § 25 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Personalakten und automatisierte Verarbeitung
von Personaldaten“.
34. In der Überschrift vor § 28 wird die Zahl „IV“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
35. § 29 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. mit Ablauf der für den Wehrdienst im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit; dies gilt nicht, wenn der Endzeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, wenn eine Wehrübung vor Ablauf der im Einberufungsbescheid festgesetzten Zeit beendet wird (Absatz 7) oder wenn der Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 angeordnet oder der Verteidigungsfall eingetreten ist; Zeiten, für die gegenüber einem in die Truppe eingegliederten Soldaten ein Nachdienen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 seitens des für die Entlassung zuständigen Vorgesetzten anzuordnen ist, sind, soweit die Nachdienverfügung vor dem Ende der regulären Dienstzeit bekannt gegeben werden kann, in die Entlassungsverfügung einzubeziehen.“
- bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
- cc) Die bisherige Nummer 2a wird Nummer 2.
- dd) In Nummer 3 werden das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt und nach dem Wort „vollendet“ das Komma und die Wörter „im Falle des § 51 des Soldatengesetzes mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ gestrichen.
- ee) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. wenn der Einberufungsbescheid aufgehoben wird, wenn eine zwingende Wehrdienstausnahme vorliegt – in den Fällen des § 11 erst nach Befreiung durch die Wehrrersatzbehörde – oder wenn innerhalb des ersten Monats des Grundwehrdienstes im Rahmen der Einstellungsuntersuchung abschließend festgestellt wird, dass der Soldat wegen einer bei Diensteintritt bestehenden Gesundheitsstörung dauernd oder voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als einem Monat vorübergehend dienstunfähig ist.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „für Wehrpflichtige, die in einem Wehrdienstverhältnis stehen, ohne den Wehrdienst angetreten zu haben, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Wehrrersatzbehörden.“
- bb) Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „das Gleiche gilt, wenn im Rahmen der Einstellungsuntersuchung im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall die vorübergehende Wehrdienstunfähigkeit oder die Wehrdienstunfähigkeit sowie im Frieden im Falle des Grundwehrdienstes die vorübergehende Dienstunfähigkeit oder die Dienstunfähigkeit des Soldaten festgestellt wird.“
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Soldat, der sich schuldhaft von seiner Truppe oder Dienststelle fernhält oder bei dem die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt ist, gilt mit dem Tag als entlassen, an dem er hätte entlassen werden müssen, wenn er statt dessen Dienst geleistet hätte.“
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Disziplargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.
36. In der Überschrift vor § 32 wird die Zahl „V“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
37. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Einberufungsbescheides und der Widerspruch gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.“
38. § 35 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Anfechtungsklage gegen den Musterungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid und die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Einberufungsbescheides haben keine aufschiebende Wirkung.“
39. In der Überschrift vor § 36 wird die Zahl „VI“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
40. In § 41 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ und das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt.
41. § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Nicht begünstigende Bescheide auf Grund dieses Gesetzes sind zuzustellen. Bei einem Minderjährigen ist an diesen selbst zuzustellen. Ein Einberufungsbescheid zu einer Wehrübung, die als Bereitschaftsdienst angeordnet ist (§ 6 Abs. 6) oder als Alarmübung nicht länger als drei Tage dauert, kann auch mittels gewöhnlichen Standardbriefes mit dem Vermerk „Vorrangpost“ oder in entsprechender Anwendung des § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes unmittelbar durch die Truppe zugestellt werden.“
42. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 4 wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 5 wird jeweils die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 23 Satz 4“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.
43. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „siebzehnten“ durch die Zahl „17.“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 3 bis 5“ und unter Nummer 1 das Wort „achtundvierzig“ durch die Zahl „48“ ersetzt.

44. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „achtzehnten“ durch die Zahl „18.“ und das Wort „sechzigste“ durch die Zahl „60.“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „fünfundvierzigste“ durch die Zahl „45.“ ersetzt.

45. § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52

Übergangsvorschrift aus Anlass des
Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

(1) Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 2001 neun Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, sind zu entlassen; auf Antrag können sie stattdessen Grundwehrdienst von der im Einberufungsbescheid festgesetzten Dauer leisten.

(2) Für nicht unter Absatz 1 fallende Wehrpflichtige, die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung zu einem länger als neun Monate dauernden Grundwehrdienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 5 Abs. 1a Satz 1 neu festzusetzen.

(3) Wehrpflichtige, die gemäß § 8a Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung beurteilt sind, erhalten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes den Tauglichkeitsgrad nicht wehrdienstfähig.

(4) Für Wehrpflichtige, die sich nach bisherigem Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, endet die Verpflichtung zur Mitwirkung, wenn sie am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002 vorgesehene Mitwirkungszeit gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 erbracht haben.“

Artikel 2

Änderung des Soldatengesetzes

Das Soldatengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 232, 478), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Disziplinalgewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Von einem Soldaten, der sich ohne grobes Verschulden

1. eine Wehrdienstbeschädigung durch eine Wehrdienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes im Sinne des § 81 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes,

2. eine Wehrdienstbeschädigung im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 des Soldatenversorgungsgesetzes oder

3. eine gleichgestellte gesundheitliche Schädigung im Sinne der §§ 63d, 81c und 81d des Soldatenversorgungsgesetzes

zugezogen hat, deren Folge Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründet, kann bei der Feststellung der Dienstfähigkeit sowie bei späteren Ernennungs- und Verwendungsentscheidungen ein geringeres Maß an körperlicher Eignung verlangt werden.“

3. § 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Laufbahngruppe der Unteroffiziere soll für die Laufbahnen der Feldwebel der Abschluss einer Realschule oder der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen werden.“

4. In § 45 Abs. 2 werden die Wörter „militärgeographischen Dienstes“ durch die Wörter „Geoinformationsdienstes der Bundeswehr“ ersetzt.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Offizieranwärter, der sich nicht zum Offizier, ein Sanitätsoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Sanitätsoffizier, ein Militärmusikoffizier-Anwärter, der sich nicht zum Militärmusikoffizier, ein Feldwebelanwärter, der sich nicht zum Feldwebel, und ein Unteroffizieranwärter, der sich nicht zum Unteroffizier eignen wird, soll unbeschadet des Satzes 1 entlassen werden.“

- b) In Absatz 5 wird nach dem Wort „Dienstpflichten“ das Wort „schuldhaft“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Soldatenurlaubsverordnung

In § 5 Abs. 2 der Soldatenurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1997 (BGBl. I S. 1134), die durch ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „und Soldaten, die Wehrdienst während der Verfügungsbereitschaft leisten“ und das anschließende Komma gestrichen.

Artikel 4

Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte (Personalanpassungsgesetz – PersAnpassG)

Abschnitt 1
Dienstrecht

§ 1

(1) In den Jahren 2002 bis 2006 können bis zu 3 000 Berufssoldaten mit ihrer Zustimmung vor Überschreiten der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. sie das 50. Lebensjahr vollendet haben und
2. hiermit die Jahrgangsstrukturen an die Vorgaben des jeweils gültigen Personalstrukturmodells angepasst werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand hat zum Ablauf eines Monats zu erfolgen. Für die Versetzung in den Ruhestand gilt § 44 Abs. 5, 6 Satz 1 bis 3, Satz 4 Halbsatz 2 und Abs. 7 des Soldatengesetzes entsprechend.

Abschnitt 2

Versorgung

§ 2

Die Versorgung der von § 1 erfassten Berufssoldaten und der Berufssoldaten, deren Dienstverhältnis nach § 45a des Soldatengesetzes in das eines Soldaten auf Zeit umgewandelt worden ist, sowie ihrer Hinterbliebenen bestimmt sich nach dem Soldatenversorgungsgesetz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 3

(1) § 15 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes findet auch Anwendung auf Berufssoldaten, die nach § 1 in den Ruhestand versetzt worden sind.

(2) Im Falle des § 1 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, von dem an der Berufssoldat ohne diese Regelung frühestens in den Ruhestand hätte versetzt werden können. Unterliegt der Berufssoldat im Falle des § 1 nur der allgemeinen Altersgrenze des § 44 Abs. 1 des Soldatengesetzes, erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand an bis zum Ablauf des Monats, in dem er wegen Erreichens der allgemeinen Altersgrenze ohne die Regelung des § 1 in den Ruhestand getreten wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit diese Zeiten bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Sie gelten auch nicht, soweit diese Zeiten bei Verbleiben im Dienst wegen Beurlaubung, des Ruhens der Rechte und Pflichten oder aus sonstigen Gründen nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden wären.

(3) Darüber hinaus gelten § 26 Abs. 2 und 3 sowie § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes entsprechend, soweit sich nichts Abweichendes aus dem Einigungsvertrag ergibt.

(4) § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.

(5) Die Erhöhungszeit nach Absatz 2 ist in die Frist des § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes einzurechnen.

(6) Wird das Ruhegehalt mindestens aus der Besoldungsgruppe A 16 berechnet, vermindert es sich um eins vom Hundert für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen oder allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand tritt; § 26 Abs. 1 Satz 2 und 4 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt entsprechend. Die Kürzung nach Satz 1 darf fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, nicht übersteigen.

(7) § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes und § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1993 (BGBl. I

S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Februar 2000 (BGBl. I S. 127), gelten entsprechend; hierbei ist § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der einmalige Ausgleich in der Höhe gezahlt wird, wie er bei frühestmöglicher Zurruesetzung wegen Überschreitens der jeweils maßgebenden besonderen Altersgrenze zu zahlen gewesen wäre.

(8) § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Versetzung in den Ruhestand nach § 1 als Versetzung in den Ruhestand wegen Überschreitens einer festgesetzten besonderen Altersgrenze gilt.

§ 4

Im Falle der Umwandlung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 45a des Soldatengesetzes bis zum 31. Dezember 2008 ist § 12 des Soldatenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Übergangsbeihilfe für jedes weitere vollendete Jahr der Wehrdienstzeit von mehr als zwölf Jahren um ein Zwölftel, höchstens jedoch um acht Zwölftel der nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes zustehenden Übergangsbeihilfe zu erhöhen ist.

Artikel 5

Änderung des Wehrsoldgesetzes

Das Wehrsoldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 694), zuletzt geändert durch ... vom (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Soweit Bezüge nach diesem Gesetz dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz unterliegen, ist dieser nur vorzunehmen, wenn auch die Bezüge der Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit am jeweiligen Standort einem Kaufkraftausgleich unterliegen.“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soldaten, die ihren Standort im Ausland haben, erhalten den doppelten Wehrsold, wenn Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit bei entsprechender Verwendung in demselben Standort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Dieser Wehrsold unterliegt dem Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz.“

3. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuwendung beträgt 337,50 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen abschnittsweiser Dienstleistung, wird eine verminderte Zuwen-

derung gezahlt, die gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Bei der Bemessung der anteiligen Zuwendung sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt die Zuwendung 1,25 Deutsche Mark. Absatz 2 bleibt unberührt.“

5. § 8 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 8c Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Wehrdienstzuschlag beträgt

1. ab dem zehnten Dienstmonat 40 Deutsche Mark,
2. ab dem dreizehnten Dienstmonat 44 Deutsche Mark und
3. ab dem neunzehnten Dienstmonat 48 Deutsche Mark für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes.“

7. § 8g wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird die anspruchsberechtigte Tätigkeit wegen der Behandlung von Folgen einer Wehrdienstbeschädigung unterbrochen, wird die besondere Vergütung bis zum Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt, weitergewährt. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit die Voraussetzungen des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen würden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 7 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „dem Bundesbesoldungsgesetz“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „einem Monat“ durch die Angabe „30 Tagen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Entlassungsgeld beträgt 1 350 Deutsche Mark. Bei Entlassung vor Ablauf des neunmonatigen Grundwehrdienstes, insbesondere wegen abschnittsweiser Dienstleistung, wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das gemessen am neunmonatigen Grundwehrdienst tageweise berechnet wird. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Grundwehrdienst nach Absatz 4 weniger als neun Monate beträgt. Bei der Bemessung des anteiligen Entlassungsgeldes sind 30 Tage je Monat zu Grunde zu legen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für jeden Tag des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes beträgt das Entlassungsgeld fünf Deutsche Mark. Absatz 2 bleibt unberührt.“

9. In der Anlage 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Dienststellen der Bundeswehr“ durch die Wörter „militärischen Dienststellen“ ersetzt.

10. Nach § 10 wird folgender neuer § 10a eingefügt:

„§ 10a
Übergangsvorschrift aus Anlass des
Änderungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)

Wehrpflichtige, die am 31. Dezember 2001 neun Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben und nach § 52 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes auf Antrag Grundwehrdienst von der im Einberufungsbescheid festgesetzten Dauer leisten, erhalten die besondere Zuwendung und das Entlassungsgeld nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung dieses Gesetzes.“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1075), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1726), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „elften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, nach einem Beschluss gemäß Artikel 80a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes oder der Anordnung von Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes und“.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. für Dienste zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.“

Artikel 7

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2001 (BGBl. I S. 253), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Der Kurzbezeichnung „Arbeitsplatzschutzgesetz“ wird die Abkürzung „- ArbPlSchG“ angefügt.

2. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „und des Wehrdienstes in der Verfügungsbereitschaft“ gestrichen.

Artikel 8**Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2614), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

	„Inhaltsübersicht
	Erster Abschnitt
	Allgemeine Grundsätze
§ 1	Sicherung des Unterhalts
§ 2	Leistungsarten
§ 3	Familienangehörige
§ 4	Anspruchsvoraussetzungen
§ 4a	Antrag
	Zweiter Abschnitt
	Leistungen zur Unterhaltssicherung
	I. Leistungen nach § 2 Nr. 1
§ 5	Allgemeine Leistungen
§ 5a	Überbrückungsgeld
§ 5b	Besondere Zuwendung
§ 5c	Beihilfe bei Geburt eines Kindes
§ 6	Einzelleistungen
§ 7	Sonderleistungen
§ 7a	Mietbeihilfe
§ 7b	Wirtschaftsbeihilfe
§ 8	(weggefallen)
§ 9	Empfangsberechtigte
§ 10	Bemessungsgrundlage
§ 11	Anrechnung von Einkommen
§ 12	Ersatzansprüche
	II. Leistungen nach § 2 Nr. 2
§ 12a	Leistungen für Grundwehrdienst leistende Sanitätsoffiziere
	III. Leistungen nach § 2 Nr. 3
§ 13	Verdienstausfallentschädigung
§ 13a	Leistungen für Selbständige
§ 13b	Entschädigung bei Ausfall sonstiger Einkünfte
§ 13c	Mindestleistung
§ 13d	Zusammentreffen mehrerer Ansprüche
	IV. Gemeinsame Vorschriften
§ 14	Ruhen der Leistungen
§ 15	Steuerfreiheit
§ 16	Überzahlungen

Dritter Abschnitt
Zuständigkeit und Verfahren

§ 17	Zuständigkeit
§ 18	Zahlungsart und Dauer
§ 19	Kosten
§ 20	Auskunfts- und Mitteilungspflicht
§§ 21, 22	(weggefallen)

Vierter Abschnitt
Sonstige Vorschriften

- | | |
|------|-------------------------------|
| § 23 | Härteausgleich |
| § 24 | Ordnungswidrigkeit |
| § 25 | Erlass von Rechtsverordnungen |
| § 26 | (Inkrafttreten)“. |
2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter „oder Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft“ gestrichen.
 3. Dem § 5a wird folgender Satz angefügt:
„Es wird für die gesamte Dauer des Grundwehrdienstes nur einmal gewährt.“
 4. In § 18 Abs. 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „der freiwillige zusätzliche Wehrdienst“ das Komma und die Wörter „der Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft“ gestrichen.

Artikel 9**Änderung des Zivildienstgesetzes**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ und das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Nummer 5 folgende neue Nummer 6 angefügt:
„6. einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände.“
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4, die nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen waren, sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ und das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Dem Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung. Unterbrechungen der Mitwirkung können nur insoweit genehmigt werden, als die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres erfüllt werden kann.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Bundesamt darf der zuständigen Behörde die ihm im Rahmen der Zivildienstüberwachung (§ 23) bekannt gewordenen Änderungen der Wohnung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers zum Zwecke der Prüfung seiner Verfügbarkeit übermitteln.“

c) In Absatz 3 werden die Wörter „und von den in § 23 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist“ gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die nach Absatz 1 Satz 2 genehmigten Unterbrechungen verlängern die sechsjährige Mindestmitwirkungszeit um den insgesamt sechs Monate übersteigenden Zeitraum.“

4. In § 14a Abs. 1 wird das Wort „dreißigsten“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.

5. § 14b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch die Zahl „27.“ ersetzt.

6. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „vierundzwanzigsten“ durch die Zahl „24.“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch die Zahl „27.“ ersetzt.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „zweiunddreißigste“ durch die Zahl „32.“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Während der Zivildienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt binnen einer Woche jede Änderung ihrer Wohnung zu melden, es sei denn, sie sind innerhalb dieser Frist ihrer allgemeinen Meldepflicht nach den Vorschriften der Landesmeldegesetze nachgekommen. Ferner haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesamt unverzüglich zu melden

1. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,

2. den Eintritt von Tatsachen, die eine Zivildienstausnahme nach den §§ 8, 9, 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 14 bis 15 begründen,

3. den Wegfall der Voraussetzungen einer Heranziehung zum Zivildienst in zeitlich getrennten Abschnitten (§ 24 Abs. 3) und den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung,

4. den Abschluss und einen Wechsel ihrer beruflichen Ausbildung sowie einen Wechsel ihres Berufes, wenn sie für besondere Aufgaben im Zivildienst vorgesehen sind.

Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer haben Vorsorge zu treffen, dass Mitteilungen des Bundesamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.“

c) In Absatz 6 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 14 bis 15a“ durch die Angabe „§§ 14a bis 15a“ ersetzt.

8. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch die Zahl „25.“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 1 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen einer Zurückstellung nach § 11 nicht vor Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,

2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines anderen Dienstes im Ausland (§ 14b) oder wegen der Ableistung eines freien Arbeitsverhältnisses (§ 15a) nicht bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten,

3. sich vor Vollendung des 25. Lebensjahres mindestens zeitweise ohne die nach § 23 Abs. 4 erforderliche Genehmigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder

4. nach § 44 Abs. 2 als aus dem Zivildienst entlassen gelten und nach Absatz 4 eine Nachdienstverpflichtung zu erfüllen haben.

Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

1. wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich (§ 5 Abs. 1 und § 40 des Wehrpflichtgesetzes) verwendet worden wären oder verwendet worden sind oder

2. wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.“
- cc) In Satz 4 werden das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch die Zahl „25.“ und das Wort „achtundzwanzigsten“ durch die Zahl „28.“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
- „Bei einem abschnittswiseen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sieben Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „nach § 11 Abs. 4 über den in § 13 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt hinaus“ durch die Wörter „wegen einer besonderen Härte“ ersetzt.
9. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen,“ die Wörter „oder ist bei ihm die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt,“ eingefügt.
10. In § 60 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „dreißig“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
11. § 74 wird wie folgt gefasst:
- „§ 74
Ausschluss der aufschiebenden Wirkung
des Widerspruchs und der Klage
- (1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid, der Widerspruch gegen die Aufhebung eines Einberufungsbescheides, der Widerspruch gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid und der Widerspruch gegen den Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Anfechtungsklage gegen den Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid, die Anfechtungsklage gegen die Aufhebung des Einberufungsbescheides, die Anfechtungsklage gegen einen Umwandlungsbescheid nach § 19 Abs. 2 sowie die Anfechtungsklage gegen einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesamt zu hören.“
12. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534)“ durch die Angabe „...“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Zivildienstpflichtige, die sich am 31. Dezember 2001 im Zivildienstverhältnis befinden und zehn Monate oder länger Zivildienst geleistet haben, sind mit Ablauf dieses Tages zu entlassen.“

- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für nicht unter Absatz 1 fallende Zivildienstpflichtige, die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gültigen Fassung zu einem länger als zehn Monate dauernden Zivildienst einberufen sind, ist die Dienstzeit nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 5 Abs. 1a Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes neu festzusetzen.“

- d) In Absatz 3 werden die Angabe „30. Juni 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2001“ und die Angabe „1. Juli 2000“ durch die Angabe „1. Januar 2002“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich nach dem bisherigen Recht zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14 Abs. 1 Satz 1) verpflichtet haben, endet die Verpflichtung zur Mitwirkung, wenn sie am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002 vorgesehene Mitwirkungszeit gemäß § 14 Abs. 4 erbracht haben.“

Artikel 10

Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes

Das Zivildienstvertrauensmann-Gesetz vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2000 (BGBl. I S. 1393), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 werden die Wörter „innerhalb der letzten zwölf Monate“ gestrichen.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit des Vertrauensmannes beginnt mit dem Tag der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch ein Vertrauensmann im Amt ist, mit dem Ablauf von dessen Amtszeit. Endet der Zivildienst oder der Lehrgang des Vertrauensmannes, so endet auch seine Amtszeit. Die Amtszeit eines Stellvertreters beginnt mit dem Tag der Wahl, frühestens jedoch mit Beginn der Amtszeit des von ihm vertretenen Vertrauensmannes; sie endet mit dem Ende seines Zivildienstes oder seines Lehrgangs.“

3. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998

Artikel 4 Nr. 3 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666, 3128), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1815) geändert worden ist, wird wie folgt neu gefasst:

3. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „61.“ durch die Zahl „62.“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als besondere Altersgrenzen der Berufssoldaten mit Ausnahme der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr werden festgesetzt:

 1. die Vollendung des 61. Lebensjahres für Oberste,
 2. die Vollendung des 59. Lebensjahres für Oberstleutnante,
 3. die Vollendung des 57. Lebensjahres für Majore und Stabshauptleute,
 4. die Vollendung des 55. Lebensjahres für Leutnante, Oberleutnante und Hauptleute,
 5. die Vollendung des 54. Lebensjahres für Berufsunteroffiziere,
 6. die Vollendung des 41. Lebensjahres für Offiziere, die in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen als Flugzeugführer oder Waffensystemoffizier verwendet werden, die Vollendung des 40. Lebensjahres, soweit sie wehrfliegerverwendungsunfähig sind.“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung

Die Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung vom 2. Juni 1989 (BGBl. I S. 1076), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1762), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „zehnten“ durch das Wort „neunten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „elften“ durch das Wort „zehnten“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. neben doppeltem Wehrsold nach § 2 Abs. 3 des Wehrsoldgesetzes, einem Dienstgeld nach § 8 des Wehrsoldgesetzes, einem Leistungszuschlag nach § 8a des Wehrsoldgesetzes oder einem Auslandsverwendungszuschlag nach § 8f des Wehrsoldgesetzes.“
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mit Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles, nach einem Beschluss gemäß Artikel 80a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes oder der Anordnung von Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes und“.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für Dienste zur Erhöhung der Bereitschaft der Streitkräfte, die das Bundesministerium der Verteidigung anordnet, um die notwendige Reaktionsfähigkeit der Streitkräfte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben herzustellen.“

Artikel 13

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „haben“ die Angabe „(§ 119)“ eingefügt und die Wörter „die Versicherungspflicht nach diesem Buch begründet,“ gestrichen.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Personen, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst nach § 6b des Wehrpflichtgesetzes leisten, wenn die Gesamtdauer des Wehrdienstes mindestens 14 Monate umfasst,“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

2. In § 123 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. § 127 Abs. 2a wird wie folgt gefasst:

„(2a) Für einen Anspruch, der allein auf Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses als Wehrdienstleistender oder Zivildienstleistender beruht (§ 123 Satz 1 Nr. 2), beträgt die Dauer des Anspruchs

1. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten drei Monate und

2. nach einem Versicherungspflichtverhältnis mit einer Dauer von mindestens acht Monaten vier Monate.“

4. § 130 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Saisonarbeitnehmern“ die Wörter „sowie bei Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden“ eingefügt.

5. Nach § 434c wird folgender § 434d eingefügt:

„§ 434d

Bundeswehrneuausrichtungsgesetz

Die §§ 26 und 127 in der vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sind auf Ansprüche auf Arbeitslosengeld weiterhin anzuwenden, wenn der Wehrdienst oder der Zivildienst vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] begonnen hat.“

Artikel 14**Änderung der Gesamtbeitragsverordnung**

Die Gesamtbeitragsverordnung vom 8. Januar 1998 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 sind für das Jahr 2002 für die Zeit ab dem 1. Juli die Vomhundertsätze zugrunde zu legen, die für das Jahr 2003 gelten.“
2. § 3 wird aufgehoben.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist der Gesamtbeitrag für das Beitragsjahr 2002 bis zum 31. März 2004 zu zahlen.“

Artikel 15**Änderung des Wehrstrafgesetzes**

Das Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I S. 1213), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 38 wird jeweils das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.
2. In der Überschrift zu § 39 wird das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

Artikel 16**Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages**

In § 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599) geändert worden ist, wird das Wort „Disziplinargewalt“ durch das Wort „Disziplinarbefugnis“ ersetzt.

Artikel 17**Änderung der Wehrdisziplinarordnung**

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.“
2. In § 58 Abs. 2 und § 67 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 18**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 3, 6, 12 und 14 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 19**Bekanntmachungserlaubnis**

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrpflichtgesetzes, des Soldatengesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Wehrsoldgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, die durch Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro, Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro und Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, geändert werden, in der am 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20**Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft
 1. am 31. Dezember 2001 Artikel 1 Nr. 45 und Artikel 9 Nr. 12,
 2. am 1. April 2002 Artikel 2 Nr. 3, 4 und 5 Buchstabe a,
 3. am 1. Januar 2003 Artikel 14 Nr. 2.

Begründung

A. Allgemeines

Mit dem Entwurf eines Artikelgesetzes sollen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Neuausrichtung der Bundeswehr entsprechend den von der Bundesregierung am 14. Juni 2000 beschlossenen Eckpfeilern der konzeptionellen und planerischen Neuausrichtung der Bundeswehr geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf betrifft eine Angelegenheit der Verteidigung. Er ist nach Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

In Artikel 1 Nr. 37 und 38 des Gesetzentwurfs ist ein erweiterter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Musterungsbescheid, einen Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid, einen Einberufungsbescheid sowie eine Aufhebung des Einberufungsbescheides vorgesehen. Außerdem ist in Artikel 9 Nr. 12 der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage im Verfahren der Heranziehung zum Zivildienst geregelt. Alle Fälle betreffen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes). Die Erforderlichkeit einer bundeseinheitlichen Regelung ergibt sich aus dem Umstand, dass das von den allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Verfahren zur Heranziehung der Grundwehrdienstleistenden auf den besonderen Bedürfnissen der Bundeswehr beruht und nur bundeseinheitlich festgelegt werden kann (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes). Entsprechendes gilt für das Verfahren zur Heranziehung der Zivildienstleistenden.

Die in Artikel 13 vorgesehenen Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch betreffen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der Sozialversicherung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Wegen des Adressatenkreises der Änderungen (auf Grund Bundesrechts Wehrdienst- und Zivildienstleistende) und der damit verbundenen Notwendigkeit zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet ist eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche Gesetzesvorhaben:

I. Wehrpflichtgesetz und Folgeänderungen

Schwerpunkt der Änderung des Wehrpflichtgesetzes ist die Verkürzung des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate. Diese Dienstzeit kann je nach Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder in Abschnitten geleistet werden. Der bisherige abschnittsweise Grundwehrdienst aus Härtegründen und die Möglichkeit, über den Grundwehrdienst hinaus freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst bis zu einer Gesamtdauer von 23 Monaten zu leisten, bleiben unberührt. Die Verfügungsbereitschaft, der die Wehrpflichtigen bisher

grundsätzlich im Anschluss an den Grundwehrdienst für zwei Monate unterliegen, fällt weg. Wegen der künftig erhöhten Anforderungen an die Wehrpflichtigen wird der Verwendungsgrad „T 7“ gestrichen. Die Mindestverpflichtungszeit für Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz als Voraussetzung für deren Nichtheranziehung zum Wehrdienst wird der Wehrdienstverkürzung angepasst. Weitere Änderungen betreffen Verfahrensvereinfachungen und Klarstellungen bei den Vorschriften unter anderem über die Zustellung von Bescheiden und die Entlassung aus dem Wehrdienst.

Die Verkürzung des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate sowie die Möglichkeit, abhängig vom Bedarf der Streitkräfte den Grundwehrdienst zusammenhängend oder abschnittsweise abzuleisten, erfordern auch Anpassungen des Wehrgesetzes. Darüber hinaus soll der Wehrdienstzuschlag verbessert werden, um genügend Soldaten zu gewinnen, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

Im Unterhaltssicherungsgesetz ist die Regelung des Überbrückungsgeldes an die ausgeweitete Möglichkeit der Ableistung eines abschnittswisen Grundwehrdienstes anzupassen.

Die Änderungen des Wehrpflichtgesetzes machen eine Reihe von Folgeänderungen im Zivildienstgesetz und im Zivildienstvertrauensmann-Gesetz erforderlich. Dazu gehören insbesondere klarstellende Regelungen zum abschnittswisen Zivildienst, die in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes eingefügt werden. Die Verkürzung des Grundwehrdienstes führt auch zu einer Verkürzung des Zivildienstes von elf Monaten auf zehn Monate. Dies ergibt sich aus der Fassung des unveränderten § 24 Abs. 2 Satz 1 des Zivildienstgesetzes.

Die Regelungen zur Versicherungspflicht und zur sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit von Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden im Recht der Arbeitsförderung (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) werden an die Neuregelungen zur Dauer des Wehrdienstes und des Zivildienstes angepasst.

II. Soldatengesetz

Das Soldatengesetz soll um eine gesetzliche Vorschrift ergänzt werden, die es ermöglicht, bei einem Soldaten, der ohne grobes Verschulden eine Zweifel an seiner Dienstfähigkeit begründende Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, bei der Prüfung seiner Dienstfähigkeit sowie bei späteren förderlichen Maßnahmen ein geringeres Maß körperlicher Eignung zu verlangen.

Nach den von der Bundesregierung am 14. Juni 2000 beschlossenen Eckpfeilern der konzeptionellen und planerischen Neuausrichtung der Bundeswehr sollen die Laufbahnen der Soldaten neu geordnet werden. Der erforderliche gesetzliche Regelungsbedarf wurde in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

III. Maßnahmen zur Reduzierung des Personalumfangs der Streitkräfte

Das Personalstärkegesetz hat wegen seiner im Hinblick auf einvernehmliche vorzeitige Zuruhesetzungen zeitlichen Begrenzung bis Ende 1994 nicht alle überbesetzten Jahrgänge erfasst. Damals bereits vorhandene Unwuchten in jüngeren Geburtsjahrgängen prägen nach wie vor den militärischen Personalkörper und haben durch Bindung von Haushaltsmitteln zu einer Behinderung strukturgerechter Einstellungen geführt. Das dadurch entstandene Fehlen in jüngeren Geburtsjahrgängen führt zu weiteren Verwerfungen der Struktur.

Bei Zugrundelegung des derzeitigen Personalstrukturmodells (PSM) 340 betragen die Überhänge in den Geburtsjahrgängen 1945 bis 1968 etwa 4 500 Berufsoffiziere und rund 3 500 Berufsunteroffiziere. Ein Abbau der Überhänge durch reguläre Zuruhesetzungen ist erst in über 25 Jahren erreichbar. Ohne gesetzliche Maßnahmen ist zusätzlich zu diesen strukturellen Überhängen auch bei reduzierter Regeneration bei den Offizieren des Truppendienstes mit einem beträchtlichen Gesamtüberhang zu rechnen. Die Überhänge verhindern Verwendungsflüsse und damit eine planmäßige, alters- und strukturgerechte Versetzung von Soldaten auf Dienstposten, die sie im Interesse eines geordneten Verwendungsaufbaus und der erforderlichen Verwendungsbreite einnehmen müssen. Insbesondere im Hinblick auf das erweiterte Aufgabenspektrum der Streitkräfte führt dies letztlich zu einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft.

Das vorhandene gesetzliche Instrumentarium bietet dem Dienstherrn keine Möglichkeit, den Bestand lebensälterer Berufssoldaten auf die Soll-Vorgaben zurückzuführen. Es bedarf daher eines Personalanpassungsgesetzes, das unter Bindung an das Ziel der Strukturbereinigung einvernehmliche sozialverträgliche Zuruhesetzungen von Berufssoldaten aller Laufbahnen/Laufbahngruppen ab dem 50. Lebensjahr ermöglicht. Die für die Akzeptanz erforderliche hinreichende Attraktivität soll bei den Soldaten bis zur Besoldungsgruppe A 15 einschließlich durch Verzicht auf Versorgungsabschläge und Gewährung der bei Zuruhesetzung auf Grund der maßgeblichen Altersgrenze erreichbaren Versorgung sichergestellt werden. Für Soldaten, die eine Versorgung mindestens aus der Besoldungsgruppe A 16 erhalten, ist eine Kürzung der Versorgungsbezüge vorgesehen, die auf höchstens fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge begrenzt ist.

Da hiermit lebensjüngere Berufssoldaten in überbesetzten Geburtsjahrgängen erst in bis zu 17 Jahren erfasst würden, bedarf es zudem eines Anreizes für die Nutzung der schon heute vorhandenen Möglichkeit, die Umwandlung ihres Dienstverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit zu beantragen. Er soll in einer für diesen Personenkreis abgestuft erhöhten Übergangsbihilfe bestehen.

Die Regelungen dienen ausschließlich den Belangen der Bundeswehr und geben dem Soldaten keinen Rechtsanspruch auf eine der genannten Maßnahmen. Es findet auch keine Interessenabwägung statt, denn das Einzelinteresse an einer vorzeitigen Zuruhesetzung ist unerheblich. Die personalbearbeitenden Stellen prüfen lediglich, ob den militärischen Belangen besser durch Zuruhesetzung oder Weiterverwendung gedient ist.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (Abkürzung)

Der Gesetzesbezeichnung wird die bislang schon gebräuchliche Abkürzung für das Wehrpflichtgesetz hinzugefügt.

Zu Nummer 2 (Inhaltsverzeichnis)

Die Inhaltsübersicht hatte bei Schaffung des Wehrpflichtgesetzes im Jahr 1956 ihren Platz vor der Eingangsformel. Der inzwischen üblichen Praxis folgend soll sie nunmehr mit Gesetzesrang in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Abschnittsüberschrift und Gliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 4 (§ 1)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 3)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 6 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 7 (§ 4)

Die Verfügungsbereitschaft ist unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr erforderlich. Von diesem Instrument wurde bisher kein Gebrauch gemacht. Gleichwohl stellt es für die betroffenen Wehrpflichtigen eine Belastung dar, da mit der Zugehörigkeit zur Verfügungsbereitschaft besondere Wehrüberwachungspflichten verbunden sind. Diese fallen mit der Aufhebung der Verfügungsbereitschaft weg.

Zu Nummer 8 (§ 5)

Die Verkürzung des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate und die Einführung eines abschnittswisen Grundwehrdienstes aus Bedarfsgründen gehören zu den Eckfeiern für eine Erneuerung der Bundeswehr von Grund auf.

Zu Buchstabe a

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Die Neufassung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c dient der Klarstellung, dass alle in Absatz 3 Satz 1 genannten

Fälle in die Regelung der besonderen Heranziehungsaltersgrenze eingebunden sind und entspricht der ursprünglichen Intention der Vorschrift sowie der daraus abgeleiteten ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Mit der Regelung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe d wird eine auch durch die Rechtsprechung festgestellte Regelungslücke geschlossen. Die Vorschrift will einerseits sicherstellen, dass ein Verzicht auf die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer bei herannahender Einberufungsaltersgrenze die Ableistung eines noch ausstehenden Grundwehrdienstes oder eines Teiles davon aus Altersgründen nicht verhindert. Andererseits will sie ausschließen, dass sich die Einberufungsaltersgrenze für den Grundwehrdienst bei ehemaligen Zivildienstpflichtigen bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres erhöht, wenn sie im Zeitpunkt des Verzichts nicht mehr zum Zivildienst einberufbar gewesen wären und sich zu diesem Zeitpunkt nicht im Zivildienstverhältnis befinden. Letzterem wird die bisherige Fassung nicht vollständig gerecht, weil sie bei der Bezugnahme auf die bis zum Verzicht maßgebliche Einberufungsaltersgrenze nur auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abstellt und die gegebenenfalls um die Dauer des Anerkennungsverfahrens verlängerte Einberufbarkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 3) außer Betracht lässt.

Zu Buchstabe b

Für die Vorschriften über Dauer und Beginn des Grundwehrdienstes wurde zur besseren Lesbarkeit ein eigener Absatz gebildet. Die Regelung entspricht mit redaktionellen Änderungen den Sätzen 4 und 5 des bisherigen Absatzes 1.

Zu Buchstabe c

Absatz 2 sieht bisher nur einen abschnittswisen Grundwehrdienst aus Härtegründen vor, nämlich für den Fall, dass die Heranziehung zum zusammenhängenden Grundwehrdienst für den Wehrpflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde, so dass er nach § 12 Abs. 6 Satz 2 auch über die erhöhten Einberufungsaltersgrenzen des § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 zurückgestellt werden müsste. Dieses Institut, das in erster Linie für Landwirte, Winzer, Schausteller und deren Söhne Bedeutung hat, soll auch weiterhin zur Verfügung stehen. Abgestellt auf die bisherigen Erfahrungen in der Praxis, dass die von der Rechtsprechung aufgestellten engen Voraussetzungen für die Annahme einer unzumutbaren Härte nur sehr selten erfüllt werden, gleichwohl aber deutlich erkennbare, über das allgemeine Maß hinausreichende Härten durch eine Ableistung des Grundwehrdienstes in Abschnitten vermieden werden können, soll eine dem zusammenhängenden Grundwehrdienst entgegenstehende besondere persönliche Härte ausreichen, dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit der Ableistung eines abschnittswisen Grundwehrdienstes zu ermöglichen. Damit wird dem Bemühen gefolgt, die persönliche Lebens- und Berufsplanung des Wehrpflichtigen unter Wahrung der Belange der Streitkräfte so weit wie möglich zu berücksichtigen. In Anlehnung an den Grundgedanken des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der abschnittsweise Grundwehrdienst in diesen Fällen zur Vermeidung einer sonst zu gewährenden Zurückstellung

ermöglicht wird, sollen die auf den ersten Grundwehrdienstabschnitt folgenden Abschnitte bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres angetreten werden können.

Daneben soll es künftig auch einen abschnittswisen Grundwehrdienst aus Bedarfsgründen geben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass für einen Teil der Wehrpflichtigen zunächst nur eine Basisausbildung erforderlich ist. Hierfür sieht Absatz 2 sechs Monate vor. Die an der abzuleistenden Gesamtdienstzeit von neun Monaten fehlenden weiteren Abschnitte werden nach Anzahl und Dauer ausgerichtet am Bedarf der Streitkräfte durch Einberufungsbescheid festgelegt. Sie sollen innerhalb von zwei Jahren nach der Entlassung aus dem ersten Abschnitt abgeleistet werden, soweit Wehrdienstaussagen dies nicht verhindern. Die Einberufungszeiträume für den sechsmonatigen sowie für die folgenden Abschnitte werden zusammen in einem Einberufungsbescheid festgelegt, womit frühzeitig Planungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen wird. Administrativ wird sichergestellt, dass insoweit berührte Arbeitgeberinteressen über den Wehrpflichtigen beginnend mit dem Musterungsverfahren beim Kreiswehrersatzamt vortragen werden können. Die Kreiswehrersatzämter sind gehalten, die mit der Ableistung eines abschnittswisen Grundwehrdienstes für den Arbeitgeber verbundenen Belastungen soweit möglich in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Auch für die weiteren Abschnitte gilt die für den ersten Abschnitt maßgebende Einberufungsaltersgrenze des Absatzes 1 Satz 1 bis 3.

Zu Nummer 9 (§ 5a)

Folgeänderung zu Nummer 7.

Zu Nummer 10 (§ 6b)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 11 (§ 6b)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Das Modell des Grundwehrdienstes mit anschließendem freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst ist als zusammenhängender Wehrdienst konzipiert. Der freiwillige zusätzliche Wehrdienst kann daher nur im Anschluss an den zusammenhängenden Grundwehrdienst gewählt werden. Ist der Wehrpflichtige bereits zum abschnittswisen Grundwehrdienst – sei es aus Bedarfs- oder aus Härtegründen – einberufen, muss er daher einem entsprechenden Wechsel der Form des Grundwehrdienstes zustimmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Mindestdauer des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes wird von zwei auf einen Monat verkürzt. Weiterhin soll ungeachtet der Verkürzung des Pflichtwehrdienstes von zehn auf neun Monate die Möglichkeit, insgesamt 23 Monate zu dienen, unberührt bleiben.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Der Satz 3 wird sprachlich auf den angefügten Satz 4 (siehe Doppelbuchstabe bb) abgestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Neufassung entspricht mit redaktionellen Änderungen dem bisherigen Satz 2 und ist auf die neu angegliederten Sätze (siehe Doppelbuchstabe bb) abgestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Bestimmung schließt Regelungslücken im Wehrpflichtgesetz für drei Fälle, in denen sich nach bestandskräftiger Einberufung ein dienstliches Interesse an einer Verkürzung der Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes (erforderlichenfalls bis auf die Dauer des Grundwehrdienstes) ergibt, der Wehrpflichtige/Soldat mit einer Verkürzung jedoch nicht einverstanden ist. Der erste angesprochene Fall betrifft die Ausgangslage, dass einem Antrag des Wehrpflichtigen auf Entpflichtung zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 4 stattgegeben wird und seine Verpflichtungserklärung und Einberufung zum freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit der erklärten Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen verknüpft wurde. Hier liegt die Entscheidung, ob eine Verkürzung der Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes beim Kreiswehersatzamt veranlasst wird oder der Wehrpflichtige weiter im freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst verbleibt, im Ermessen der Truppe. Der zweite Fall betrifft die Ausgangslage, dass sich nachträglich die mangelnde, insbesondere charakterliche Eignung des Soldaten für den freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst herausstellt. Hier ist die Truppe, hat sie erst einmal entsprechende Feststellungen getroffen, infolge einer regelmäßig vorliegenden Ermessensreduzierung auf Null gehalten, über das Kreiswehersatzamt eine Verkürzung der Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes zu veranlassen. Dies gilt grundsätzlich auch für den dritten, eine Eignungsfacette besonders ansprechenden Fall, in dem die Truppe feststellt, dass der Wehrpflichtige Leistungsanforderungen, die an einen Soldaten zu stellen sind, der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leistet, nicht oder nicht mehr erfüllt. Nur in Fällen ungenügender militärischer Leistungen infolge eingetretener Gesundheitsstörungen, wird hier regelmäßig ein Ermessensspielraum der Truppe gegeben sein. Maßstab sind hierbei, anders als in § 29 Abs. 2 Satz 2 (diese Vorschrift ist bei freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst nicht anwendbar), die besonderen, zum Teil gesteigerten militärischen Anforderungen, die an einen Wehrpflichtigen zu stellen sind, der freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst mit der Bereitschaft zur Teilnahme an besonderen Auslandsverwendungen leistet. Die Verweisung auf Absatz 2 Satz 3 stellt klar, dass die Änderung des Einberufungsbescheides auch bei Verkürzung der Dienstzeit dem Kreiswehersatzamt obliegt.

Zu Nummer 12 (§ 8a)

Der bisherige Verwendungsgrad „verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung“ (T 7) entspricht nicht mehr den Anforderungen der Streitkräfte. Im Zuge der Umstrukturierung der Bundeswehr ist insbesondere durch Bündelung von Tätigkeiten eine Erhöhung der Anforderungen an den Wehrpflichtigen zu erwarten. Die Zahl der verfügbaren Dienstposten mit dem heutigen Mindestprofil für Wehrpflichtige mit dem Verwendungsgrad T 7 wird sich so weit verringern, dass unter dem Gesichtspunkt der Einsatzfähigkeit der verkleinerten Streitkräfte die Schwelle der Wehrdienstfähigkeit durch Wegfall des Verwendungsgrades T 7 wieder angehoben werden muss.

Zu Nummer 13 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 14 (§ 10)

Für die durch den bisherigen Absatz 3 eröffnete Möglichkeit, im Einzelfall einen Wehrpflichtigen trotz Ausschlusses zum Wehrdienst heranzuziehen, besteht kein praktisches Bedürfnis.

Zu Nummer 15 (§ 11)

Die Vorschrift ist seinerzeit geschaffen worden, um den Wehersatzbehörden alsbaldige Klarheit über die Heranziehbarkeit der Wehrpflichtigen und damit die Grundlage für eine geordnete, längerfristige Personalplanung zu verschaffen. Dieser Zweck wird, wie Erfahrungen der Wehersatzbehörden mit einer entsprechenden administrativen Regelung seit 1994 gezeigt haben, nicht gefährdet, wenn die materiellen Präklusionsfristen für „isolierte“ Verfahren abgeschafft werden. Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung sind auszuschließen.

Im Musterungsverfahren soll die Präklusionsfrist im Hinblick auf die angestrebte musterungsnaher Einberufung erhalten bleiben. Diese Differenzierung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil im Musterungsverfahren eine zeitnahe sowie persönliche Information und Beratung des Wehrpflichtigen über seine Rechte und Pflichten gewährleistet ist. Bei erst später eintretenden Befreiungsgründen trifft dies nicht zu.

Zu Nummer 16 (§13a)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit gewährleistet, dass auch nach der Verkürzung des Grundwehrdienstes ein angemessenes Verhältnis der Belastungen zwischen dem Grundwehrdienst einerseits und dem Dienst im Zivil- und Katastrophenschutz andererseits erhalten bleibt. Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die derzeit geltende gesetzliche Regelung setzt für die Freistellung vom Wehrdienst eine ununterbrochene Mitwirkung des Helfers voraus. Dies lässt sich in der heutigen Zeit, die von jungen Menschen eine große Flexibilität vor allem im Arbeitsleben erfordert, nicht immer realisieren. Es soll daher die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, Unterbrechungen zu genehmigen, die sich auf die Freistellung nicht negativ auswirken. Unterbrechungen der Mitwirkung sollen jedoch nur in einem Rahmen genehmigt werden können, der die Heranziehung zum Grundwehrdienst für den Fall ausbleibender Mitwirkung bei nicht erfüllter Mindestverpflichtungszeit gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b noch ermöglicht.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die bisherige gesetzliche Regelung sah zwingend eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Verteidigung über die jeweilige Zahl von Helfern, bis zu der eine Freistellung möglich ist, vor. Diese Regelung soll dahin gehend geändert werden, dass eine solche Vereinbarung nur noch zu treffen ist, wenn das Bundesministerium der Verteidigung dies verlangt.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Mindestmitwirkungszeit wird entsprechend der Änderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Genehmigte Unterbrechungen gemäß dem neuen Satz 2 führen zu einer Verlängerung der Mindestmitwirkungszeit um den insgesamt sechs Monate übersteigenden Zeitraum. Dadurch wirken sich nur erhebliche Unterbrechungszeiten aus, während relativ kurzfristige Unterbrechungen bis zu insgesamt einem halben Jahr nicht zu einer Verlängerung führen.

Zu Buchstabe c

Den zuständigen Behörden obliegt im Zusammenwirken mit den Zivil- und Katastrophenschutzorganisationen die Überwachung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Freistellung vom Wehrdienst. Zur Prüfung der Verfügbarkeit des freigestellten Helfers für den Zivil- oder Katastrophenschutz, insbesondere im Einsatzfall, und im Hinblick auf die Anzeigepflicht nach § 13a Abs. 3 Satz 1 ist es erforderlich, dass den zuständigen Behörden Anschriftenänderungen umgehend und zuverlässig bekannt werden. Dies war bislang nur unvollkommen möglich und mit einem nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand verbunden. Dieser kann reduziert werden, wenn den zuständigen Behörden entsprechende Anschriftenänderungen durch die Kreiswehersatzämter mitgeteilt werden dürfen, die diese im Zusammenhang mit der Wehrüberwachung (§ 24) erfahren. Die Übermittlung der Daten soll jedoch nur auf Ersuchen der zuständigen Behörden erfolgen, wobei sich das Ersuchen nicht nur auf Einzelfälle, sondern auch auf alle für den

Zivil- oder Katastrophenschutz freigestellte Helfer einer Zivil- oder Katastrophenschutzeinheit/-einrichtung beziehen kann.

Zu Nummer 17 (§ 13b)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 18 (Abschnittsüberschrift und Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 19 (§ 14)**Zu Buchstabe a**

Bildung einer Überschrift für die Einzelschrift aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines Redaktionsfehlers.

Zu Nummer 20 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 21 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Bildung einer Überschrift für die Einzelschrift aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die bisherige Regelung des Satzes 3, wonach potenzielle Wehrpflichtige, die eine Mitteilung nach Satz 2 von der Erfassungsbehörde nicht erhalten haben, durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert werden, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen, hat in der Erfassungspraxis keine Bedeutung erlangt, stellt jedoch für die Erfassungsbehörden ein kostenträchtiges Verfahren dar, das aufgegeben werden kann.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 22 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 23 (§ 16)**Zu Buchstabe a**

Die Präzisierung bei der Angabe der Bezugsvorschrift ist erforderlich, um zwischen dem abschnittswisen Grundwehrdienst aus Bedarfsgründen und dem hier nur anzuführenden abschnittswisen Grundwehrdienst zur Vermeidung einer besonderen Härte zu unterscheiden.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung dient der Klarstellung eines bisher bereits aus § 5 Abs. 1 Satz 5 ableitbaren notwendigen Verfahrens.

Zu Nummer 24 (§ 17)

Die Ergänzung „und des Verwendungsgrades“ gegenüber der bisherigen Fassung dient der Klarstellung und entspricht der langjährigen Praxis.

Zu Nummer 25 (§ 19)**Zu Buchstabe a**

§ 19 Abs. 3 ist mit Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre überholt. Entstehung der Wehrpflicht und Volljährigkeit fallen heute zeitlich zusammen. Ein Wehrpflichtiger kann daher, von in der Praxis irrelevanten Sonderfällen abgesehen, keinen gesetzlichen Vertreter mehr haben. Zwar hat die Vorschrift weiterhin Bedeutung für minderjährige männliche Personen, da einzelne Pflichten bereits ab Vollendung des 17. Lebensjahres einsetzen und die jungen Männer insoweit schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. vor Entstehung der Wehrpflicht partiell handlungsfähig sind. Einer ausdrücklichen Regelung der Rechte des gesetzlichen Vertreters im Wehrpflichtgesetz bedarf es jedoch nicht, da sich diese originär aus dem Bürgerlichen Recht ergeben.

Zu Buchstabe b

Der bisher verwendete Begriff des Wehrpflichtigen schließt formal alle männlichen Personen von der Auslagerenstatung aus, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres gemustert werden. Die Regelung bedarf daher der Anpassung an § 16 Abs. 3 Satz 2.

Zu Nummer 26 (§ 20)

Die Vorschrift ist seinerzeit geschaffen worden, um den Wehersatzbehörden alsbaldige Klarheit über die Heranziehbarkeit der Wehrpflichtigen und damit die Grundlage

für eine geordnete, längerfristige Personalplanung zu verschaffen. Dieser Zweck wird, wie Erfahrungen der Wehersatzbehörden mit einer entsprechenden administrativen Regelung seit 1994 gezeigt haben, nicht gefährdet, wenn die materiellen Präklusionsfristen für „isolierte“ Verfahren abgeschafft werden. Auswirkungen auf die Bedarfsdeckung sind auszuschließen.

Im Musterungsverfahren soll die Präklusionsfrist im Hinblick auf die angestrebte musterungsnahen Einberufung erhalten bleiben. Diese Differenzierung erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil im Musterungsverfahren eine zeitnahe sowie persönliche Information und Beratung des Wehrpflichtigen über seine Rechte und Pflichten gewährleistet ist. Bei erst später eintretenden Zurückstellungsgründen trifft dies nicht zu.

Zu Nummer 27 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 28 (§ 23)**Zu Buchstabe a**

Bildung einer Überschrift für die Einzelvorschrift aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu den Nummern 7 und 9.

Zu Nummer 29 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 30 (§ 24)**Zu Buchstabe a**

Bildung einer Überschrift für die Einzelvorschrift aus rechtsförmlichen Gründen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung von Wehrüberwachungspflichten für den nicht oder nicht mehr der Wehrpflicht unterliegenden Personenkreis des § 51 des Soldatengesetzes und deren zeitliche Ausgestaltung gehört gesetzessystematisch nicht in das Wehrpflichtgesetz. Soweit erforderlich, ist eine entsprechende Regelung in § 51 Abs. 1 Satz 3 und § 51a Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes bereits enthalten. Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Buchstabe c

Bislang unterliegen vom Wehrdienst freigestellte Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nicht der Wehrüberwachung. Es hat sich als nachteilig erwiesen, dass Anschriftenänderungen weder der zuständigen Behörde nach § 13a noch der Wehrersatzbehörde mitgeteilt werden müssen. Hierzu wird auch auf die Änderung zu Nummer 16 Buchstabe c verwiesen. Die Aufhebung des Absatzes 5 ist im Übrigen systemkonform. Ausnahmen von der Wehrüberwachung sind nur bei dauernden Wehrdienstausnahmen (Absatz 4), nicht jedoch bei zeitweiser Befreiung vorgesehen. Ausgeschiedene Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz brauchen zwar nach Ableistung der Mindestmitwirkungszeit keinen Grundwehrdienst mehr zu leisten, können aber generell zum Wehrdienst herangezogen werden und unterliegen auch nach dem derzeitigen Recht dann wieder der Wehrüberwachung.

Bei den heute angewandten automatisierten Verfahren entsteht beim Änderungsdienst gemäß § 24a kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

Zu Buchstabe d

Für Zwecke der Wehrüberwachung genügt die Meldung der neuen Wohnung gegenüber dem dem Wehrpflichtigen bekannten Kreiswehrrersatzamt. Die gegenüber der bisherigen Fassung allgemeinere Formulierung des Satzes 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz trägt der geplanten Änderung des Melde-rechtsrahmengesetzes Rechnung.

Die Änderung in Satz 1 Nr. 3 berichtigt einen Redaktionsfehler.

Die Änderung in Satz 1 Nr. 5 ist eine Folgeänderung zu den Nummern 7 und 9. Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 31 (Untergliederungsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 32 (§ 24a)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 33 (Abschnittsüberschrift)

Ausfluss von Begriffsänderungen im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 34 (Abschnittsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 35 (§ 29)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderungen stellen klar, dass Nachdienzeiten gegenüber einem in die Truppe eingegliederten Soldaten, der Grundwehrdienst leistet und dem die Nachdienverfügung in den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 noch vor dem regulären Ablauf seines Grundwehrdienstes bekannt gegeben werden kann, seitens des für die Entlassung zuständigen Vorgesetzten angeordnet werden können und in die Entlassungsverfügung einzubeziehen sind. Dagegen ist das Kreiswehrrersatzamt für den Erlass eines Nachdienbescheides in den Fällen zuständig, in denen entweder die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt wurde (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3) oder der Wehrpflichtige infolge schuldhaften Fernbleibens von seiner Truppe oder Dienststelle nicht in die Truppe eingegliedert wurde oder ein Fall des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5 vorliegt und die Nachdienverfügung dem in die Truppe eingegliederten Soldaten nicht mehr vor dem regulären Ablauf seines Grundwehrdienstes bekannt gegeben werden konnte. Die Streichung der Regelung betreffend die Verfügungsbereitschaft ist Folgeänderung zu den Nummern 7 und 9.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu den Nummern 7 und 9.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Doppelbuchstabe bb.

Zu Doppelbuchstabe dd

Einer solchen Regelung über die Entlassung früherer, zu Dienstleistungen herangezogener Berufssoldaten bedarf es im Hinblick auf die insofern abschließende Vorschrift des § 51 des Soldatengesetzes nicht. Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Die Ergänzung der Nummer 5 füllt eine Gesetzeslücke. Eine Entlassung wegen vorübergehender Dienstunfähigkeit sieht Absatz 2 nur unter den Voraussetzungen vor, dass der Soldat sie beantragt und die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb der gesetzlichen Wehrdienstzeit nicht zu erwarten ist. Diese Regelung wird der Situation nicht gerecht, dass eine voraussichtlich längere Dienstunfähigkeit bereits zu Beginn des Grundwehrdienstes festgestellt wird, die bereits bei Dienst Eintritt bestand. Auf diese Fälle wird in der Praxis Absatz 1 Nr. 5 angewandt (Entlassung wegen Vorliegens einer zwingenden Wehrdienstausnahme). Nach der Systematik des Wehrpflichtgesetzes stellt vorübergehende Dienstunfähigkeit jedoch keine Wehrdienstausnahme dar. Eine zwingende Wehrdienstausnahme aus gesundheitlichen Gründen liegt vielmehr nur vor, wenn der Soldat nicht oder vorübergehend nicht wehrdienstfähig ist (§§ 9 und 12 Abs. 1 Nr. 1); zu einer derartigen Feststellung ist – abgesehen von einem Bereitschafts- oder Verteidigungsfall (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 2 des

Wehrpflichtgesetzes, § 13 Abs. 3 Satz 2 der Musterungsverordnung) – aber nur die Wehrersatzbehörde, nicht die Truppe befugt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung dient im Anschluss an die höchstrichterliche Rechtsprechung der Klarstellung und gesetzssystematisch klaren Festsetzung der Entlassungszuständigkeit für die Fälle, in denen der Wehrpflichtige zwar zu dem im Einberufungsbescheid festgesetzten Termin durch Begründung seines Wehrdienstverhältnisses Soldat geworden ist, seinen Dienst jedoch nicht angetreten hat, daher tatsächlich noch nicht in die Streitkräfte eingegliedert und das Heranziehungsverfahren, für das die Wehrersatzbehörden gemäß § 14 ausschließlich zuständig sind, noch nicht abgeschlossen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung berücksichtigt die Änderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe ee. Zudem erfolgt eine Klarstellung, weil die bisherige Fassung nicht hinreichend deutlich macht, dass die Feststellung der Wehrdienstunfähigkeit oder der vorübergehenden Wehrdienstunfähigkeit durch die Truppe bei der Einstellungsuntersuchung nur in besonders geregelten Ausnahmefällen in Betracht kommt. Dies sind die Fälle des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 und Abs. 2 (Einberufung gedienter Wehrpflichtiger im Bereitschafts- und Verteidigungsfall) und des § 13 Abs. 3 Satz 2 der Musterungsverordnung (Einberufung ungedienter Wehrpflichtiger im Bereitschafts-, Verteidigungsfall, zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte). In diesen Fällen gilt die Einstellungsuntersuchung als die ärztliche Untersuchung, die im Regelfall im Rahmen des Einberufungsverfahrens durchzuführen wäre.

Zu Buchstabe c

Die Neufassung dient der Klarstellung, dass Fälle, in denen die Vollziehung des Einberufungsbescheides ausgesetzt ist, von der Regelung miterfasst sind.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zu dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom ... 2001 (BGBl. I S. ...).

Zu Nummer 36 (Abschnittsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 37 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Die Regelung ist als Folge des bereits gesetzlich geregelten Wegfalls der eigenständigen Musterungsgremien, hier der Musterungskammern bei den Wehrbereichsverwaltungen, aufzuheben.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ergänzt die bisherige Fassung des Satzes 2 und trägt der durch höchstrichterliche Rechtsprechung bestätigten Personalhoheit der Bundeswehr Rechnung. Einberufungen und deren Aufhebung sind Ausfluss des den Kreiswehrrersatzämtern zukommenden Auswahlmessens. Dieses dient allein dem öffentlichen Interesse an einer optimalen Personalbedarfsdeckung der Bundeswehr.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei einem Widerspruch gegen einen Tauglichkeitsüberprüfungsbescheid ist erforderlich, weil bisher die vom Gesetzgeber gewollte sofortige Vollziehbarkeit des Einberufungsbescheides durch unbegründetes gesundheitliches Vorbringen im Rahmen eines isolierten Zurückstellungsantrags nach bestandskräftiger Einberufung unterlaufen werden kann. Eine Verkürzung des Schutzes des Wehrpflichtigen tritt durch diese Regelung nicht ein, weil er durch die zu Beginn des Wehrdienstverhältnisses erfolgende Einstellungsuntersuchung geschützt ist.

Die bisher in Satz 2 geregelte Gegen Ausnahme hat in der Praxis keine Bedeutung erlangt und kann daher entfallen.

Zu Nummer 38 (§ 35)

Folgeänderung zu Nummer 37 Buchstabe b.

Zu Nummer 39 (Abschnittsüberschrift)

Überarbeitung der Gliederungsstruktur unter rechtsförmlichen Gesichtspunkten.

Zu Nummer 40 (§ 41)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 41 (§ 44)

Die Beschränkung des bisher umfassenden Zustellungsgebots auf nicht begünstigende Bescheide dient der Einsparung von Zustellungskosten; die Neufassung entspricht im Übrigen der Parallelvorschrift des Zivildienstgesetzes (§ 71 Abs. 1 und 2 Satz 1). Die Regelung für Wehrübungen von nicht mehr als drei Tagen Dauer wurde dahin gehend präzisiert, dass sie nur für Alarmübungen gilt. Die Vorschriften über die Zustellung durch Eilbrief waren zu streichen, da es diese Versendungsform nicht mehr gibt. An die Stelle der Zustellung mittels Eilbriefes soll mit Blick auf die längere militärisch nutzbare Vorwarnzeit, die heute bei Standardbriefen im Regelfall erreichten kurzen Postlaufzeiten sowie aus Gründen der Portoersparnis die Zustellung mittels Standardbriefes, versehen mit dem Vermerk „Vorrangpost“, treten. Die bisherigen Verweisungen auf das Verwaltungszustellungsgesetz und auf die Zustellungs Vorschriften der Länder sind lediglich deklaratorisch und daher entbehrlich.

Zu Nummer 42 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Nummer 21.

Zu Buchstabe b

Folgeänderungen zu Nummer 28.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu den Nummern 7 und 9.

Zu Nummer 43 (§ 48)**Zu Buchstabe a**

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Buchstabe b

Berichtigung eines Redaktionsfehlers. Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 44 (§ 49)

Zahlen über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 45 (§ 52)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass die zum 1. Januar 2002 in Kraft tretende Verkürzung des Grundwehrdienstes auch für die Grundwehrdienstleistenden wirksam wird, die nach bisherigem Recht noch zu einem zehnmonatigen Grundwehrdienst einberufen sind. Wehrpflichtige, die an sich nach Absatz 1 Halbsatz 1 zum 31. Dezember 2001 zu entlassen sind, erhalten die Möglichkeit, die mit dem Einberufungsbescheid festgesetzte zehnmonatige Dienstzeit zu Ende zu bringen. In diesem Falle handelt es sich bei der über neun Monate hinausgehenden Zeit um Grundwehrdienst, nicht um freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst.

Absatz 3 bewirkt, dass die nach bisherigem Recht als wehrdienstfähig und verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung gemusterten/beurteilten Wehrpflichtigen ohne gesonderten Bescheid mit Inkrafttreten dieses Gesetzes, also mit dem Wegfall des bisherigen Verwendungsgrades verwendungsfähig für bestimmte Tätigkeiten des Grundwehrdienstes unter Freistellung von der Grundausbildung („T 7“), den Tauglichkeitsgrad nicht wehrdienstfähig erhalten.

Die Übergangsregelung berücksichtigt ferner die Verkürzung der Mindestverpflichtungszeit im Zivilschutz oder Katastrophenschutz.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Durch die Aufhebung des Satzes 3 wird klargestellt, dass auch Frauen nur dann zu einer dienstlichen Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 herangezogen werden können,

wenn sie zuvor in einem Wehrdienstverhältnis gestanden haben.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom ... 2001 (BGBl. I S. ...).

Zu Nummer 2

Das Sonderrecht für wehrdienstbeschädigte Soldaten stellt eine Abweichung von den Kriterien des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes dar und orientiert sich an den Regelungen des Beamtenrechts über die Beförderung der schwerbehinderten Beamten (§ 50 des Schwerbehindertengesetzes, § 13 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung). Der Aufopferungsgedanke erlaubt es, einen wehrdienstbeschädigten Soldaten, bei dem auf Grund der Schädigung begründete Zweifel an seiner Dienstfähigkeit bestehen, so zu behandeln, dass er auf Grund seiner Wehrdienstbeschädigung keinen Status- und dienstrechtlichen Nachteil erleidet. Von ihm kann bei der Prüfung einer Entlassung oder Zuruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit sowie bei späteren förderlichen Maßnahmen ein herabgesetztes Maß an körperlicher Eignung verlangt werden. Erfüllt er auch diese Voraussetzungen nicht, ist er dienstunfähig im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und muss entlassen werden.

Das Sonderrecht umfasst gesundheitliche Schädigungen, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall, durch einen Angriff auf einen Soldaten oder durch die gesundheitlichen Verhältnisse am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland oder im Zusammenhang mit einem dienstlichen Einsatz im Ausland herbeigeführt wurden. Die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse im Sinne des § 81 Abs. 1 letzter Halbsatz des Soldatenversorgungsgesetzes werden durch das Sonderrecht nicht erfasst. Ferner darf die gesundheitliche Schädigung nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Fehlverhalten zurückzuführen sein.

Die Möglichkeit zur Ausübung des Ermessens im Einzelfall soll in Erlassen konkretisiert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass ein Soldat, der auf Grund seiner Schädigung nicht mehr den wesentlichen Anforderungen seines Dienstgrades gerecht wird und nach bisheriger Regelung als dienstunfähig anzusehen ist, nicht zum Verbleiben im Dienstverhältnis gezwungen werden kann. Wenn sich dieser Soldat auf Grund seiner ihm durch die Wehrdienstbeschädigung zustehenden Versorgungsansprüche ausreichend finanziell abgesichert sieht, soll er – wie jeder andere Soldat auch – wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausscheiden können.

Zu Nummer 3

Nach den von der Bundesregierung am 14. Juni 2000 beschlossenen Eckpfeilern der konzeptionellen und planerischen Neuausrichtung der Bundeswehr sollen die Laufbahnen der Soldaten neu geordnet werden. Damit soll ein breites Spektrum an Einstiegs-, Wechsel- und Aufstiegs Optionen eröffnet werden, um die Grundlage für eine bessere Deckung des Personalbedarfs zu schaffen. Angesichts des Fehls von rund 4 000 Unteroffizieren ohne Portepée und

einer ungünstigen Bewerberlage ist es erforderlich, den Kreis potenzieller Anwärter zu vergrößern und weiteren Nachwuchs zu gewinnen.

Es ist beabsichtigt, in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere Laufbahnen der Fachunteroffiziere und Laufbahnen der Feldwebel einzurichten. Die „Fachunteroffizierlaufbahnen“ (Unteroffizier und Stabsunteroffizier) fassen Verwendungen in der vergleichbaren Ausbildungshöhe eines „Gesellen“, die „Feldwebellaufbahnen“ (Feldwebel bis Oberstabsfeldwebel) fassen Verwendungen in der vergleichbaren Ausbildungshöhe eines „Meisters“ zusammen.

Mit der beabsichtigten Änderung des Absatzes 3 sollen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um in der Soldatenlaufbahnverordnung für die Einstellung der Anwärter in den Laufbahnen der Fachunteroffiziere nur noch – wie es Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a als Mindestvoraussetzung vorschreibt – den erfolgreichen Besuch einer Hauptschule genügen zu lassen. An die Stelle des bisher in Absatz 3 geforderten Berufsabschlusses sollen für diese Anwärter in der Praxis künftig eine erfolgreiche Berufseignungsfeststellung (im Rahmen des Annahmeverfahrens an den Zentren für Nachwuchsgewinnung) und die Zusage für eine zivilberufliche Aus- und Weiterbildung treten. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anzahl der Schüler und Schülerinnen, die einen beruflichen Abschluss außerhalb des dualen Bildungssystems und damit keine Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anstreben, in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist.

Für die Anwärter in den Feldwebellaufbahnen verbleibt es bei den bisherigen Einstellungsvoraussetzungen.

Zu Nummer 4

Der bisherige militärgeographische Dienst wird im Zusammenhang mit der geplanten Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung um den Geophysikalischen Beratungsdienst erweitert und zu einem neuen Dienst und einer neuen Laufbahn zusammengefasst. Die Aufnahme neuer, unter dem bisherigen Begriff „militärgeographischer Dienst“ nicht zu fassender Aufgaben (beispielsweise Aufgaben der Geophysik) führt dazu, dass auch die Bezeichnung des Dienstes und der Laufbahn zu ändern ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Im Rahmen der geplanten Neuordnung der Laufbahnen sollen nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 14. Juni 2000 in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere eine Feldwebel- und eine Fachunteroffizierlaufbahn eingerichtet werden. Die Vorschrift über die Entlassung eines Anwerbers im Status eines Soldaten auf Zeit ist daher um den Feldwebelanwärter zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des Wortes „schuldhaft“ wird auch im Gesetzestext Klarheit geschaffen, dass eine Entlassung nach § 55 Abs. 5 nur in Betracht kommen kann, wenn der Soldat ein Dienstvergehen im Sinne des § 23 Abs. 1 begangen, seine Dienstpflichten also schuldhaft verletzt hat. Die Ent-

lassung nach § 55 Abs. 5 soll nur die Möglichkeit eröffnen, das Dienstverhältnis eines Soldaten in den ersten vier Dienstjahren auch ohne ein disziplinargerichtliches Verfahren auf einfache und schnelle Art zu beenden. Daraus folgt, dass auch die Entlassung nach § 55 Abs. 5 auf einem schuldhaften Fehlverhalten des Soldaten beruhen muss. Die Klarstellung ist auch im Hinblick auf die Konkurrenzregelung in § 55 Abs. 4 erforderlich.

Zu Artikel 3 (Änderung der Soldatenurlaubsverordnung)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 und 9 (Wegfall der Verfügungsbereitschaft).

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte)

Zu § 1

Die vorzeitigen Zuruhesetzungen ab dem 50. Lebensjahr sollen trotz ausschließlichen Rückgriffs auf dienstliche Interessen nur einvernehmlich erfolgen. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Artikel 33 Abs. 5 des Grundgesetzes) zählt auch das Lebenszeitprinzip. Dies gilt auch für Berufssoldaten. Ihr verfassungsrechtlich geschützter Besoldungs- und Versorgungsanspruch hat sich an den Grundsätzen auszurichten, die aus den Grundlagen des öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses – entsprechend den für die Berufsbeamten geltenden Grundsätzen – entwickelt wurden. Zwar kann kein Soldat darauf vertrauen, dass eine für ihn günstige Regelung in alle Zukunft bestehen bleibt. Jedoch ergibt die hier gebotene Interessenabwägung, dass das Vertrauen des Adressatenkreises des Personalanpassungsgesetzes am Fortbestand ihres regelmäßig bereits 30 Jahre währenden Dienstverhältnisses schutzwürdiger ist als das öffentliche Interesse an vorzeitiger Dienstzeitbeendigung.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Mit der Festlegung eines Mindestalters von 50 Jahren für eine vorzeitige Zuruhesetzung werden bei der gleichzeitig geplanten zeitlichen Befristung bei den Offizieren des Truppendienstes die am stärksten belastenden überbesetzten Geburtsjahrgänge erfasst. Auch bei den anderen Zielgruppen werden überbesetzte Geburtsjahrgänge dem Personalstrukturmodell strukturell angepasst. Im vorgesehenen Mindestalter von 50 Jahren hat der Berufssoldat zudem regelmäßig bereits eine Dienstzeit von 30 und mehr Jahren vollendet. Die Alternative einer Festschreibung der konkret im Einzelfall geleisteten Dienstzeit als Voraussetzung vorzeitiger Zuruhesetzung würde einen unnötigen Verwaltungsmehraufwand bedeuten.

Zu Nummer 2

Einziger Ausgangspunkt für die Feststellung struktureller Überhänge ist das jeweils gültige Personalstrukturmodell. Der militärische Personalkörper wird – abhängig von den politischen Vorgaben – auch künftig Änderungen unterworfen sein. Im Hinblick auf die durchzuführende Umstrukturierung des militärischen Personalkörpers und die Abhän-

gigkeiten von der Neuausrichtung der Streitkräfte mit ihren Umstrukturierungen und Standortveränderungen/-schließungen ist es erforderlich, dass das Personalanpassungsgesetz bis zum 31. Dezember 2006 vorzeitige Zurruesetzungen ermöglicht. Die konkrete Ausgestaltung des jeweiligen Personalstrukturmodells hängt von den haushaltmäßigen Vorgaben, mithin letztlich dem Willen des Gesetzgebers ab, in dessen Hand die entsprechenden Steuerungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Personalumfänge der Streitkräfte liegen. Vorrangig sollen die Soldaten betrachtet werden, die außerhalb von Dienstposten verwendet werden. Das vorgesehene Abbaupotenzial von 3 000 Berufssoldaten als Obergrenze vorzeitiger Zurruesetzungen verringert den voraussichtlich erheblichen Planstellenbedarf, der durch die Anpassung an die neue Zielstruktur der Streitkräfte mit neuen Aufgaben entsteht. Diese wird es nämlich erforderlich machen, Berufssoldaten aus ihren Verwendungen herauszulösen, ohne geeignete Anschlussverwendungen verfügbar zu haben. Bereits heute sind rund 1500 Berufssoldaten von strukturellen Veränderungen betroffen, leisten ihren Dienst außerhalb von Dienstposten und müssen auf einer Planstelle „zbV“ geführt werden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Die Vorschrift folgt der Neufassung des § 44 des Soldatengesetzes.

Zu Satz 2

Der Absatz regelt durch Verweisung auf Vorschriften des Soldatengesetzes die Zuständigkeit für die Versetzung in den Ruhestand, Verfahrensfragen und das Recht, die Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ weiter zu führen.

Zu § 2

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, dass für den betroffenen Personenkreis grundsätzlich die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes gelten, jedoch die besonderen Regelungen dieses Abschnitts zu beachten sind.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Mit dieser Vorschrift wird für die nach § 1 vor Überschreiten der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten der Anspruch auf Ruhegehalt eröffnet.

Zu Absatz 2

Die Regelung dient dem versorgungsrechtlichen Ausgleich hinsichtlich der Zeiten, um die sich die Zeit der Dienstleistung auf Grund der Regelung des § 1 durch vorzeitige Zurruesetzung verkürzt. Die erforderliche Akzeptanz des Gesetzes setzt die Gewährung der im Normalfall erreichbaren Versorgung voraus. Die Notwendigkeit eines versorgungsrechtlichen Ausgleichs ist in den Fällen nicht gegeben, in denen entsprechende Zeiten auch ohne vorzeitige Zurruesetzung nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden wären.

Zu Absatz 3

Durch die entsprechende Geltung des § 26 Abs. 2 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes wird erreicht, dass die der besonderen Altersgrenze unterliegenden vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten den Zuschlag zum Ruhegehalt in gleicher Weise erhalten, als wenn sie wegen Überschreitens der für sie geltenden besonderen Altersgrenzen in den Ruhestand versetzt worden wären. Damit knüpft diese Regelung an die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach Absatz 2 an.

Mit der entsprechenden Geltung des § 94b des Soldatenversorgungsgesetzes wird erreicht, dass auch auf den Personenkreis der nach diesem Gesetz in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten die dortigen Übergangsregelungen anzuwenden sind, soweit diese Vorschriften auch bei „normaler Zurruesetzung“ Anwendung gefunden hätten. Die Regelung gilt daher nicht für die aus der ehemaligen Nationalen Volksarmee als Berufssoldaten übernommenen Soldaten, da für diese die Anwendung der Übergangsregelungen der §§ 94 bis 94c des Soldatenversorgungsgesetzes gemäß Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe d des Einigungsvertrages ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 4

Die entsprechende Anwendung des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes führt dazu, dass – wie bei einer Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung – der Berechnung des Ruhegehalts die Dienstaltersstufe zugrunde gelegt wird, die der vorzeitig in den Ruhestand versetzte Berufssoldat erreicht hätte, wenn er auf Grund der jeweils für ihn geltenden Altersgrenzenregelung in den Ruhestand getreten wäre.

Zu Absatz 5

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die Dienstbezüge des letzten Dienstgrades/der letzten Besoldungsgruppe in den Fällen versorgungswirksam werden, in denen die dreijährige Wartezeit nach § 18 Abs. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes bei Verbleiben im Dienst bis zur maßgeblichen Altersgrenze erfüllt worden wäre.

Zu Absatz 6

Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz, dass in Fällen einer vorzeitigen Zurruesetzung Versorgungsbezüge um einen Versorgungsabschlag zu vermindern sind, wird auch in Fällen der Zurruesetzung nach diesem Gesetz eine gestaffelte Kürzung des Ruhegehalts für höhere Besoldungsgruppen (Versorgung mindestens aus der Besoldungsgruppe A 16) vorgenommen. Maßgebend für die Verminderung des Ruhegehalts ist die sonst jeweils geltende Altersgrenze, also die besondere oder, wenn für den Berufssoldaten eine solche nicht besteht, die allgemeine Altersgrenze. Für die Kürzung des Ruhegehalts ist – wie für seine Festsetzung auch – eine tageweise Berechnung vorzunehmen. Durch die Begrenzung der Kürzung auf fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge wird erreicht, dass zum Beispiel im Falle der Berechnung aus dem Höchstruhegehaltsatz von zurzeit 75 vom Hundert ein Ruhegehalt von mindestens 70 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge verbleibt.

Zu Absatz 7

Mit der Regelung wird bewirkt, dass den vorzeitig ausscheidenden Berufssoldaten der Ausgleich nach § 38 des Soldatenversorgungsgesetzes gewährt wird, den sie auch erhalten hätten, wenn sie auf Grund der für sie geltenden Altersgrenzenregelung in den Ruhestand getreten wären. Entsprechendes gilt für den einmaligen Ausgleich nach § 2 Nr. 7 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung.

Zu Absatz 8

Bei der Anrechnung von Einkünften aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes wird die Höchstgrenze nach § 53 des Soldatenversorgungsgesetzes für die Soldaten im Ruhestand bis zum 61. Lebensjahr um 20 Prozent erhöht, die wegen Überschreitens der für sie festgesetzten besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt worden sind. Durch die Regelung des Absatzes 7 wird erreicht, dass diese weitergehende Anrechnungsvorschrift auch auf alle nach diesem Gesetz vorzeitig in den Ruhestand versetzten Berufssoldaten Anwendung findet, und zwar unabhängig von der für sie sonst geltenden Altersgrenzenregelung.

Zu § 4

Um für die Umwandlung des Berufssoldatenverhältnisses in das eines Soldaten auf Zeit einen Anreiz zu bieten, ist für den Verzicht auf lebenslange Versorgung ein attraktiver Ausgleich unerlässlich.

Die hierzu vorgesehene erhöhte Übergangsbeihilfe begünstigt gezielt nur die Umwandler und nicht alle Soldaten auf Zeit; sie ist daher wegen des Gebots, gleiche Dienstzeiten versorgungsrechtlich gleich zu behandeln, verfassungsrechtlich nur im Rahmen des übergeordneten Zwecks dieses Personalanpassungsgesetzes zulässig. Im Gegensatz zu den übrigen Regelungen hat die erhöhte Übergangsbeihilfe insoweit Maßnahmecharakter und ist auf das geplante Datum der Zielerreichung in der Personalstruktur zu befristen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wehrsoldgesetzes)**Zu Nummer 1**

Ein Kaufkraftausgleich nach dem Bundesbesoldungsgesetz soll hinsichtlich der Bezüge der Wehrsoldempfänger nur dann vorgenommen werden, wenn auch die Bezüge der Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit am Standort einem Kaufkraftausgleich unterliegen. Diese Regelung trägt der Umstellung auf den Euro zum 1. Januar 2002 Rechnung.

Zu Nummer 2

Wehrpflichtigen, deren Standort sich im Ausland befindet, soll unabhängig vom jeweiligen Währungsgebiet weiterhin der doppelte Wehrsold gewährt werden.

Zu Nummer 3

Zur Begründung wird auf Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Zur Begründung wird auf Nummer 1 verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach § 5 des Wehrpflichtgesetzes dauert der Grundwehrdienst künftig neun Monate, der abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden kann. Der erste Abschnitt dauert stets sechs Monate. Der restliche Grundwehrdienst wird nicht zwingend monatsweise abgeleistet. Deshalb soll die besondere Zuwendung im Falle vorzeitiger Beendigung oder abschnittsweiser Ableistung des Grundwehrdienstes tageweise berechnet werden, um zu verhindern, dass die Soldaten hierdurch einen Teil der besonderen Zuwendung einbüßen. Sie wird bei einer abschnittsweisen Ableistung des Grundwehrdienstes für jeden Abschnitt gesondert gewährt. Die Einmaligkeit der besonderen Zuwendung je Abschnitt gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes bleibt unberührt.

Zu Buchstabe c

Angleichung an die Systematik der tageweisen Berechnung der besonderen Zuwendung für die Soldaten, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 und 9 (Wegfall der Verfügungsbereitschaft).

Zu Nummer 6

Der Wehrdienstzuschlag wird künftig in mehreren Stufen gewährt, um länger dienende Soldaten zu gewinnen, die freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten. Die Verbesserung des Wehrdienstzuschlages soll auch zur Sicherstellung des geplanten Aufwuchses auf 27 000 freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistende beitragen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Anpassung auf Grund der Änderung des § 19 der Erschwereniszulagenverordnung durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwereniszulagenverordnung vom 25. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1471). Durch den neuen Satz 4 wird sichergestellt, dass bei so genannten „qualifizierten Unfällen“ eine Weitergewährung auch über sechs Monate hinaus möglich ist.

Zu Buchstabe b

Zur Begründung wird auf Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 8

Der Grundwehrdienst dauert künftig neun Monate, der abhängig vom Bedarf der Streitkräfte zusammenhängend oder abschnittsweise geleistet werden kann. Während der erste Abschnitt sechs Monate dauert, wird der restliche Wehrdienst nicht zwingend monatsweise abgeleistet. Um zu verhindern, dass die Soldaten hierdurch einen Teil des Entlassungsgeldes einbüßen, soll das Entlassungsgeld im Falle vorzeitiger Beendigung oder abschnittsweiser Ableistung des Grundwehrdienstes künftig tageweise berechnet werden. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1 350 DM für den Grundwehrdienst berücksichtigt dessen Verkürzung auf neun Monate. Das Entlassungsgeld bemisst sich – wie bis-

her – nach dem Verhältnis der tatsächlichen Dienstleistung zur gesetzlich vorgeschriebenen Dauer des Dienstes.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Änderung auf Grund der Änderung des § 23i der Erschwerniszulagenverordnung durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung vom 25. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1471).

Zu Nummer 10

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, dass Grundwehrdienstleistende, die auf Grund der Übergangsvorschrift nach Artikel 1 Nr. 47 den Grundwehrdienst nach bisherigem Recht voll ableisten, hinsichtlich der besonderen Zuwendung und des Entlassungsgeldes keine Bezügeminderung hinnehmen müssen.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Zu den Nummern 1 und 2

Angleichung an die neue Regelung in der Verordnung über den erhöhten Wehrsold (Artikel 12). Wie bisher sollen die Mindestdienstzeiten für die Gewährung des erhöhten Vergütungssatzes identisch sein.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 3 Nr. 5 sowie die Anfügung der neuen Nummer 6 trägt der geänderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung, auf Grund derer die Maßnahme „Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I“ entfallen ist. Die Aufzählung der Ausschlussgründe in Nummer 5 wird um die so genannte Bündnisklausel ergänzt.

Zu Artikel 7 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Der Überschrift wird die bislang schon gebräuchliche Abkürzung für das Arbeitsplatzschutzgesetz hinzugefügt.

Zu Nummer 2 (§ 16)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 und 9.

Zu Artikel 8 (Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Berichtigung der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 und 9.

Zu Nummer 3 (§ 5a)

Anspruchsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinn eines Wehrpflichtigen, der die gesamte Dauer des Grundwehrdienstes in einem Abschnitt leistet, erhalten bei Entlassung des Wehrpflichtigen nach einem Grundwehrdienst von

mindestens einem Monat ein Überbrückungsgeld. Aus Gründen der Gleichbehandlung darf das Überbrückungsgeld auch bei Ableistung des Grundwehrdienstes in mehreren Abschnitten nur einmal gewährt werden. Die Höhe des Überbrückungsgeldes bleibt unverändert.

Zu Nummer 4 (§ 18)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7 und 9.

Zu Artikel 9 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2a)

Zu Buchstabe a

Infolge der Erweiterung des Beirates um zwei Vertreter der Verbände und Kommunen (vergleiche Buchstaben b und c) wird die Zahl der Zivildienstleistenden erhöht.

Zu Buchstabe b

In Zukunft soll im Beirat für den Zivildienst ein Vertreter von Verbänden, die Beschäftigungsstellen im Umweltschutz stellen, mitwirken. Damit wird der Entwicklung im Zivildienst und bei den Beschäftigungsstellen Rechnung getragen. Dies spiegelt auch die ausdrückliche Nennung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 4 Abs. 1 Nr. 1 wider.

Zu Buchstabe c

Ein beträchtlicher Teil der Beschäftigungsstellen befindet sich in der Trägerschaft von Kommunen. Die vorgesehene Änderung sichert dementsprechend die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen im Beirat für den Zivildienst.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 und 26.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 15 und 26.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Alters- und Zeitangaben über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt. Die Herabsetzung der Verpflichtungszeit von sieben auf sechs Jahren ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 4 (§ 14a)

Die Alters- und Zeitangaben über „zwölf“ werden im Interesse einer einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften von der Schreibweise in Buchstaben auf die Schreibweise in Ziffern umgestellt.

Zu Nummer 5 (§ 14b)

Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Nummer 6 (§ 15a)

Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 (§ 23)**Zu Buchstabe a**

Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe d.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe c.

Zu Nummer 8 (§ 24)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 2 Nr. 4 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a; für die übrigen Änderungen gilt die Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Doppelbuchstabe cc

Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c. Die Vorschriften über den abschnittswisen Zivildienst werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen umgesetzt. Das Bundesamt für den Zivildienst ist gehalten, die mit der Ableistung eines abschnittswisen Zivildienstes für den Arbeitgeber verbundenen Belastungen soweit möglich in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann durch Verwaltungsvorschriften Einzelheiten zum abschnittswisen Zivildienst festlegen. Solche Verwaltungsvorschriften kommen insbesondere für die Tätigkeitsbereiche, in denen ein abschnittswiser Zivildienst möglich ist, und für die Dauer der auf den ersten Abschnitt folgenden weiteren Abschnitte in Betracht. Soweit allgemeine Weisungen und Einzelweisungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend oder dem Bundesamt für den Zivildienst erteilt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c.

Zu Nummer 9 (§ 44)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe d.

Zu Nummer 10 (§ 60)

Begründung wie zu Nummer 4.

Zu Nummer 11 (§ 74)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe b und Nr. 38.

Zu Nummer 12 (§ 81)**Zu den Buchstaben a bis d**

Es handelt sich um Übergangsregelungen, die im Wesentlichen den Regelungen folgen, die für die bisherigen Übergangsregelungen im Bereich des Zivildienstgesetzes galten. Wie bei bisherigen Verkürzungen des Zivildienstes können die Zivildienstleistenden, die am 31. Dezember 2001 im Dienst sind, einen Antrag stellen, Zivildienst entsprechend der in ihrem Einberufungsbescheid festgelegten Dauer abzuleisten.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 45 (Übergangsregelung Absatz 4).

Zu Artikel 10 (Änderung des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes)**Zu den Nummern 1 und 2**

Die Zivildienstzeit beträgt ab 1. Januar 2002 zehn Monate. Die vorgesehene Regelung passt die Bestimmungen über die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter an die kürzere Zivildienstzeit an.

Zu Nummer 3

Die bisher in § 15 Abs. 4 Satz 1 vorgesehenen Gespräche des Präsidenten des Bundesamtes oder von ihm beauftragter Beschäftigter des Bundesamtes mit Vorgesetzten und Vertrauensmännern sollen in Zukunft nicht mehr mindestens einmal im Kalenderjahr, sondern mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, also jeweils in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und vom 1. Juli bis 31. Dezember stattfinden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Vertrauensmänner in aller Regel einmal in ihrer Dienstzeit an einem solchen Gespräch teilnehmen können.

Zu Artikel 11 (Änderung des Versorgungsreformgesetzes 1998)

Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 4.

Zu Artikel 12 (Änderung der Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)**Zu den Nummern 1 und 2**

Trotz der Verkürzung des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate soll der höhere Satz des erhöhten Wehrsoldes weiterhin mit Beginn des zusätzlichen freiwilligen Wehrdienstes, d. h. nunmehr mit Beginn des zehnten Dienstmonats, gewährt werden.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung auf Grund der Einführung des § 8f des Wehrsoldgesetzes durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1308) sowie der Änderung des § 2 Abs. 2 des Wehrsoldgesetzes durch Artikel 5 Nr. 2.

Zu den Buchstaben b und c

Die Neufassung des § 3 Nr. 4 sowie die Anfügung der neuen Nummer 5 trägt der geänderten sicherheitspolitischen Lage Rechnung, auf Grund derer die Maßnahme „Anordnung erhöhter Bereitschaft ab Stufe I“ entfallen ist. Die Aufzählung der Ausschlussgründe in Nummer 4 wird um die so genannte Bündnisklausel ergänzt.

Zu Artikel 13 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1** (§ 26)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Redaktionelle Klarstellung. Die Neufassung verdeutlicht, dass eine Beschäftigungssuche im Sinne der gesetzlichen Regelung nur dann vorliegt, wenn sich der Betroffene selbst aktiv um eine neue Beschäftigung bemüht und den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass sich der Betroffene persönlich arbeitslos gemeldet hat.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Regelung werden Wehrpflichtige, die im Anschluss an den Grundwehrdienst freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst leisten, in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen. Voraussetzung ist, dass die Gesamtdauer von Grundwehrdienst und zusätzlichem freiwilligem Wehrdienst mindestens 14 Monate umfasst. Diese Regelung berücksichtigt, dass die Betroffenen ihrer Dienstpflicht in besonderer Weise nachkommen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird der Grundgedanke der Regelung, nur diejenigen Dienstleistenden in die Versicherungspflicht

einzu beziehen, die bereits vor Dienstbeginn dem Personenkreis der Arbeitnehmer zuzurechnen waren, stärker betont. Bei Personen, die vor Beginn ihres Wehrdienstes oder Zivildienstes mindestens vier Monate eine versicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer gesucht haben, ist die Vermutung begründet, dass sie ohne den Wehrdienst oder Zivildienst eine solche Beschäftigung aufgenommen und ausgeübt hätten.

Zu Nummer 2 (§ 123)

Die auf sechs Monate verkürzte Anwartschaftszeit berücksichtigt, dass der Wehrdienst und der Zivildienst künftig in Abschnitten geleistet werden können, von denen der erste Abschnitt des Wehrdienstes mindestens sechs und der erste Abschnitt des Zivildienstes mindestens sieben Monate umfasst. Die Änderung stellt sicher, dass ein Arbeitslosenversicherungsschutz bereits bei Eintritt der Arbeitslosigkeit nach dem ersten Dienstabschnitt gewährleistet ist.

Zu Nummer 3 (§ 127)

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende wird an die im Übrigen geltende Relation zwischen Versicherungszeit und Anspruchsdauer angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 130)

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 5 (§ 434d)

Die Vorschrift enthält die notwendigen Übergangsregelungen zu den Änderungen im Versicherungs- und Leistungsrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende. Für Personen, die ihren Dienst vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes angetreten haben, sollen die bis zu diesem Tag maßgeblichen Regelungen zur Versicherungspflicht und zur Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld weiterhin gelten.

Zu Artikel 14 (Änderung der Gesamtbeitragsverordnung)

Die Regelungen enthalten notwendige Folgeänderungen zu den Neuregelungen im Versicherungs- und Leistungsrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende.

Zu Artikel 15 (Änderung des Wehrstrafgesetzes)

Folgeänderungen zu dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom ... 2001 (BGBl. I S. ...).

Zu Artikel 16 (Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)

Folgeänderung zu dem Zweiten Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften vom ... 2001 (BGBl. I S. ...).

Zu Artikel 17 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)**Zu Nummer 1**

Die Ergänzung enthält die in der Neufassung der Wehrdisziplinarordnung fehlende Legaldefinition des Begriffs der früheren Soldaten, die als Soldaten im Ruhestand gelten. Diese Definition stimmt mit dem Wortlaut des § 1 Abs. 3 der Wehrdisziplinarordnung in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften geltenden Fassung überein.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung des § 58 Abs. 2 und des § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Verweisungen auf diese Legaldefinition richtig gestellt.

Zu Artikel 18 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ist notwendig, damit auch zukünftig die vorgesehenen Änderungen durch Rechtsverordnung auf der Grundlage der jeweils einschlägigen Ermächtigung geändert oder aufgehoben werden können.

Zu Artikel 19 (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift enthält die übliche Bekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt in Absatz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Abweichend von Absatz 1 tritt die Übergangsvorschrift des § 52 des Wehrpflichtgesetzes bereits am 31. Dezember 2001 in Kraft. Das vorgezogene Inkrafttreten stellt sicher, dass die zu einem zehnmonatigen Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, die am 31. Dezember 2001 neun Monate oder länger Grundwehrdienst geleistet haben, bereits am 31. Dezember 2001 vor Inkrafttreten der Verkürzung des Grundwehrdienstes auf neun Monate entlassen werden können. Für den Bereich des Zivildienstes ist eine entsprechende Regelung vorgesehen.

Die in Artikel 2 Nr. 3, 4 und 5 Buchstabe a vorgesehenen gesetzlichen Änderungen stehen im Zusammenhang mit den zum 1. April 2002 geplanten Änderungen im Laufbahnrecht der Soldaten und sollen zeitgleich mit diesen in Kraft treten.

Das spätere Inkrafttreten der in Artikel 14 Nr. 2 vorgesehenen Aufhebung des § 3 der Gesamtbeitragsverordnung berücksichtigt, dass der Bundesanstalt für Arbeit für Wehrdienstleistende, die ihren Dienst bis zum 31. Dezember 2001 begonnen haben und im Laufe des Jahres 2002 arbeitslos werden, aufgrund der Übergangsregelung zur Anwendung des bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Rechts noch erhöhte Aufwendungen entstehen.

C. Kostendarstellung

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen wirken sich voraussichtlich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, aus. Mit der Einführung des abschnittsweisen Grundwehrdienstes können Kosten bei Wirtschaftsunternehmen entstehen; sie sind jedoch nicht quantifizierbar. Durch administrative Maßnahmen, insbesondere die Schaffung von frühzeitiger Planungssicherheit für alle Beteiligten und die über den Wehrpflichtigen erfolgende Einbindung der Arbeitgeberinteressen bei der Festlegung der Wehrdienstabschnitte, wird sichergestellt, dass sich die Belastungen in einem vertretbaren Rahmen halten.

Der Gesetzentwurf wird zu folgenden Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte führen:

Zu Artikel 4 (Gesetz zur Anpassung der Personalstärke der Streitkräfte)

Im Bereich der Versorgung entstehen temporäre Mehrkosten dadurch, dass

- Berufssoldaten zu einem früheren Zeitpunkt als nach der für sie sonst geltenden Altersgrenzenregelungen mit Anspruch auf Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt werden,
- Leistungen an „umgewandelte“ Berufssoldaten als nunmehr ausscheidende Soldaten auf Zeit zu gewähren sind.

Die Mehrkosten für vorzeitige Zurruehesetzungen entstehen ab dem Jahr 2002. Dabei wird von einer Zurruehesetzungsquote von jährlich 600 Soldaten für die Dauer von fünf Jahren, also insgesamt von 3 000 Zurruehesetzungen, ausgegangen. Dadurch entstehen in den kommenden Jahren folgende Kosten:

2002	21,3 Mio. DM
2003	64,0 Mio. DM
2004	106,6 Mio. DM
2005	145,3 Mio. DM
2006	175,9 Mio. DM
2007	168,0 Mio. DM
2008	125,3 Mio. DM
2009	82,7 Mio. DM
2010	44,0 Mio. DM
2011	13,3 Mio. DM

Ab dem Jahr 2007 bis zum Jahr 2011 vermindern sich die Kosten durch Erreichen der sonst maßgeblichen Altersgrenzen. Etwa ab dem Jahr 2012 entfallen Mehrkosten.

Die jährlich zu veranschlagenden Mehrkosten für die erhöhte Übergangsbeihilfe nach § 4 betragen 1,7 Mio. DM. Hierbei wird von 80 zusätzlichen Umwandlern Berufssoldaten/Soldaten auf Zeit ausgegangen, die durchschnittlich der Besoldungsgruppe A 13 (monatlich Brutto 7 100 DM) angehören und als Soldat auf Zeit nach 18 Dienstjahren ausscheiden; die Erhöhung der Übergangsbeihilfe beträgt daher pro durchschnittlichem Umwandlungsfall etwa 21 600 DM (3 600 DM × 6 = Dienstzeit über SaZ 12).

Hinzu kommen die Kosten, die auch dann anfielen, wenn ohne den Umwandlungsanreiz Berufssoldaten von der Möglichkeit der Umwandlung ihres Dienstverhältnisses nach § 45a des Soldatengesetzes Gebrauch machen würden:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. Übergangsbeihilfen | etwa 3 408 000 DM |
| 2. Übergangsgebühren | etwa 16 700 000 DM |
| 3. Sächliche Fachausbildungskosten | etwa 800 000 DM |
| 4. Ausbildungszuschüsse | etwa 800 000 DM |
| 5. Nachversicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung | etwa 21 600 000 DM |

Insgesamt würde dies ein jährliches Kostenvolumen von 45 Mio. DM bedeuten.

Einsparungen entstehen in den Folgejahren, in denen die in Soldaten auf Zeit „umgewandelten“ Berufssoldaten ohne Statusänderung ihre lebenslange Versorgung und gegebenenfalls Hinterbliebenenversorgung erhalten hätten.

Zu Artikel 5 (Wehrsoldgesetz)

Durch Zahlung des Wehrdienstzuschlages ab dem zehnten Dienstmonat (bisher: ab dem elften Dienstmonat) entstehen Mehrkosten von rund 10 Mio. DM in 2002 und rund 20 Mio. DM beginnend ab 2003. Wegen der Einführung des gestaffelt ansteigenden Wehrdienstzuschlages entstehen Mehrausgaben in Höhe von rund 18,7 Mio. DM in 2002 und rund 19,5 Mio. DM beginnend ab 2003.

Durch die Umstellung auf die tageweise Berechnung der besonderen Zuwendung und des Entlassungsgeldes entstehen Mehrausgaben von 0,5 Mio. DM pro Haushaltsjahr. Für die Schaltjahre 2004 und 2008 erhöht sich der Betrag durch die neue Berechnungsart auf 0,6 Mio. DM.

Die zu erwartenden Mehrkosten hinsichtlich der Übergangsregelung nach § 52 des Wehrpflichtgesetzes sind abhängig vom Antragsverhalten der etwa 1 200 betroffenen Grundwehrdienstleistenden. Die genauen Kosten können nicht angegeben werden. Da von wenigen Anträgen auszugehen ist, sind nur geringe Mehrkosten zu erwarten (maximal 187,50 DM je Antragsteller). Im Bereich des Zivildienstes wird mit etwa 2 000 Anträgen auf verlängerte Dienstzeit gerechnet.

Zu den Artikeln 6 und 12 (Verordnung über die Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung und die Verordnung über den erhöhten Wehrsold für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung)

Die Änderung der beiden Verordnungen führt zu Mehrkosten in Höhe von rund 170 000 DM jährlich (Wehrsoldempfänger etwa 85 000 DM; Soldaten auf Zeit ebenfalls etwa 85 000 DM).

Zu Artikel 13 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Neuregelungen im Versicherungs- und Leistungsrecht des Dritten Buches Sozialgesetzbuch führen ab Mitte des Jahres 2002 zu Mindereinnahmen der Bundesanstalt für Arbeit auf Grund geringerer Beitragszahlungen für versicherungspflichtige Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende. Dem stehen geringere Ausgaben für Arbeitslosengeld gegenüber. Die Ausgaben für Arbeitslosenhilfe dürften insgesamt nur geringfügig steigen.

Im Übrigen wird der Gesetzentwurf zu keinen oder nur geringen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben für die öffentlichen Haushalte führen.

D. Beteiligung der zuständigen Gewerkschaften und Verbände

Im Rahmen der Verbändebeteiligung haben der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB), der Deutsche Bundeswehr-Verband e. V. (DBwV), der Deutsche Beamtenbund (DBB), der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK), der Deutsche Städtetag, das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, der Beirat für den Zivildienst, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW), der Paritätische Wohlfahrtsverband und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Zu den Artikeln 1 und 9 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes)

Der DBwV lehnt eine Verkürzung des Grundwehrdienstes auf neun Monate ab. Die erforderliche solide allgemeine Ausbildung und eine qualifizierte Spezialausbildung in den Einsatzverbänden seien so nicht sichergestellt und damit der Erhalt der allgemeinen Wehrpflicht nicht gewährleistet.

Der DGB fordert, dass Wehrpflichtige künftig nur noch innerhalb eines Jahres nach Feststellung ihrer Verfügbarkeit für den Wehrdienst einberufen werden können. Sollte zwischenzeitlich ein Einberufungshindernis entstanden sein, solle die Einberufung nur noch innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses möglich sein, längstens aber bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres.

DGB, DBwV, DIHK und das Kommissariat der Deutschen Bischöfe fordern, dass bei der Festlegung, den Grundwehrdienst in Abschnitten zu leisten, nicht allein der Bedarf der Streitkräfte Kriterium sein solle. Vielmehr sollten auch der Wehrpflichtige und sein Arbeitgeber hierauf Einfluss haben. Diese Forderung wird für den Bereich des Zivildienstes auch durch die BAGFW und den Paritätischen Wohlfahrtsverband erhoben.

Der DIHK regt an, Grundwehrdienstabschnitte, die zwei Jahre nach dem Abschluss des sechsmonatigen ersten Abschnittes noch nicht abgeleistet sind, verfallen zu lassen.

DGB und DBwV lehnen die Möglichkeit ab, freiwilligen Wehrdienstleistende ohne deren Einverständnis entlassen zu können.

Hierzu ist zu bemerken:

Durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes von zehn auf neun Monate wird die allgemeine Wehrpflicht in ihrem Wesen nicht verändert und die Einsatzbereitschaft der Wehrpflichtigen nicht in Frage gestellt. Unter Einschränkung der Verweildauer auf dem Funktionsdienstposten wird die Dauer der allgemeinen Grundausbildung künftig regelmäßig von bisher zwei auf drei Monate angehoben, um den gestiegenen Anforderungen in der Verwendung ausbildungsmäßig Rechnung zu tragen. Auch die weiterführende, nach Organisationsbereich und Zugehörigkeit zur Teilstreitkraft differenzierte Ausbildung (im Heer Spezialgrundausbildung) ist zeitlich jeweils so zu bemessen, dass die Anforderungen in der jeweiligen Verwendung auf dem Funktionsdienstposten erfüllt werden können.

Dem Vorschlag des DGB, den Verfügbarkeitszeitraum eines Wehrpflichtigen von derzeit sechs Jahren – mit Modifikationen – auf ein Jahr zu verkürzen, kann mit Blick auf die zu gewährleistende, mit der allgemeinen Wehrpflicht untrennbar verbundene Wehrgerechtigkeit nicht gefolgt werden. Er würde die Möglichkeiten der Wehersatzbehörden, auch schwerer einplanbare Wehrpflichtige zur Erfüllung ihres Pflichtwehrdienstes heranzuziehen, von vornherein auf ein Minimum reduzieren. Der Gesetzgeber ist bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht davon ausgegangen, dass jeder verfügbare Wehrpflichtige auch tatsächlich herangezogen wird. Mit Einräumung einer Heranziehungsspanne von früher neun und heute regelmäßig sechs Jahren hat er bewusst die Voraussetzungen dafür geschaffen.

Es wird administrativ sichergestellt, dass kein Wehrpflichtiger gegen seinen Willen zu einem abschnittswisen Grundwehrdienst und kein Zivildienstleistender gegen seinen Willen zu einem abschnittswisen Zivildienst einberufen wird. Die Einberufung von der Zustimmung des jeweiligen Arbeitgebers eines Wehrpflichtigen abhängig zu machen, ist mit der Wehrform der allgemeinen Wehrpflicht nicht vereinbar. Dies gilt auch für den Vorschlag des DIHK, Grundwehrdienstabschnitte, die zwei Jahre nach dem Abschluss des 6-monatigen ersten Abschnittes noch nicht abgeleistet sind, verfallen zu lassen.

Die Notwendigkeit, die Gesamtdauer des festgesetzten Wehrdienstes eines freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst Leistenden auch ohne dessen Zustimmung verkürzen zu können, ist im Gesetzentwurf ausführlich begründet worden. An dieser Auffassung wird festgehalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Soldatengesetzes)

DGB und DBwV regen an, über die vorgesehene Sonderregelung für wehrdienstbeschädigte Soldaten hinaus eine weitergehende Regelung zu schaffen, um die berufliche Zukunft des im Staatsdienst verletzten Soldaten soweit wie möglich zu sichern. Auf seinen Antrag hin solle er, wenn die Dienstfähigkeit für den Soldatenberuf nicht feststellbar sei, im öffentlichen Dienst in einem Arbeiter-, Angestellten- oder Beamtenverhältnis weiter beschäftigt werden.

Hierzu ist zu bemerken:

Es ist nicht beabsichtigt, im Soldatengesetz einen gesetzlichen Anspruch auf Weiterbeschäftigung wehrdienstbeschädigter Soldaten im Status eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters zu normieren. Bereits nach geltendem Recht wird

im Einzelfall geprüft, ob einem geschädigten Soldaten eine andere berufliche Perspektive im Bereich der Bundeswehr aufgezeigt werden kann. Dies ist aber an bestimmte tarif- oder laufbahnrechtliche Vorgaben gebunden, die eine Einzelfallprüfung erforderlich machen und einem gesetzlichen Anspruch entgegenstehen.

Zu Artikel 4 (Personalanpassungsgesetz)

DGB und DBwV fordern, die im Entwurf eines Personalanpassungsgesetzes enthaltenen zahlenmäßigen Begrenzungen für Zuruhesetzungen nicht vorzusehen. Zur Erreichung eines ausreichend großen Adressatenkreises müssten zudem eine Herabsetzung des Mindestalters für vorzeitige Zuruhesetzungen auf 48 Jahre sowie finanzielle Verbesserungen im Hinblick auf versorgungsrechtliche Vorschriften aufgenommen werden. Weiterhin müsse die allgemeine Laufbahnerwartung bei der Bemessung des Ruhegehaltes berücksichtigt werden.

Hierzu ist zu bemerken:

Mit der Zuruhesetzung von 3 000 Berufssoldaten wird der voraussichtlich erhebliche Planstellenbedarf, der durch die Anpassung an die neue Zielstruktur der Streitkräfte mit ihren neuen Aufgaben entstehen wird, maßgeblich verringert. Der Verzicht auf eine zahlenmäßige Begrenzung ist angesichts der angespannten Haushaltslage finanziell nicht vertretbar. Dies gilt gleichermaßen für das geforderte Mindestalter von 48 Jahren für vorzeitige Zuruhesetzungen. Die Versorgung auf der Grundlage der allgemeinen Laufbahnperspektive wäre unter dem Gesichtspunkt des Gleichklanges der sozialen Sicherungssysteme nicht vertretbar.

Zu Artikel 5 (Änderung des Wehrosoldgesetzes)

DGB und DBwV fordern über die bereits vorgesehenen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Wehrdienstes hinaus weitere finanzielle Verbesserungen hinsichtlich des Entlassungsgeldes, der besonderen Zuwendung sowie des erhöhten Wehrosoldes für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung. Die Verbände lehnen eine Anpassung der besonderen Zuwendung sowie des Entlassungsgeldes an den auf neun Monate verkürzten Wehrdienst ab.

Hierzu ist zu bemerken:

Den Forderungen nach weiteren finanziellen Verbesserungen sind angesichts der angespannten Haushaltslage deutliche Grenzen gesetzt, so dass eine Realisierbarkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich ist.

Zu den Artikeln 7 und 8 (Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes und Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes)

Der DGB und der DBwV fordern Verbesserungen der sozialen Rahmenbedingungen beim Arbeitsplatzschutz und eine Erhöhung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

Hierzu ist zu bemerken:

Es ist nicht vorgesehen, das Arbeitsplatzschutzgesetz im genannten Sinne zu ändern. Leistungen nach dem Dritten Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes sollen nur dann an

den Wehrpflichtigen gewährt werden, wenn der jeweilige Vertrag für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung mindestens zwölf Monate vor Beginn des Grundwehrdienstes besteht. Dadurch wird von dem Grundwehrdienstleistenden dokumentiert, dass für die Zeit des Wehrdienstes und danach eine Altersversorgung angestrebt wird, keine kurzfristige Vermögensbildung.

Die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz werden allgemein als zurzeit ausreichend angesehen, zumal erst 1998 Leistungsverbesserungen vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 13 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

DGB und DBwV fordern eine Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld; abgelehnt wird – auch seitens des Kommissariats der Deutschen Bischöfe – eine Verlängerung des (nicht der Versicherungspflicht unterliegenden) Zeitraums der Beschäftigungssuche von zwei auf vier Monate vor dem Eintritt einer Versicherungspflicht.

Hierzu ist zu bemerken:

Die Verlängerung des (nicht versicherungspflichtigen) Zeitraums der Beschäftigungssuche nach dem Abschluss der Schulausbildung von zwei auf vier Monate berücksichtigt, dass mit der Versicherungspflicht auf Grund des Wehrdienstes der Zugang zum Versicherungsanspruch auf Arbeitslosengeld, zu der daran anknüpfenden unbefristeten Arbeitslosenhilfe und zum gesamten Leistungsspektrum der aktiven Arbeitsförderung eröffnet ist. Wegen der Verkürzung der Anwartschaftszeit stellt der Gesetzgeber deshalb strengere Anforderungen an die Arbeitnehmereigenschaft der Betroffenen. Dabei ist auch zu bedenken, dass es sich bei diesem Personenkreis im Regelfall um Schüler handelt, die zuvor noch keine Beiträge zur Arbeitsförderung entrichtet haben.

Die kürzere Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist systemgerecht. Dem Dienstleistenden wird mit der Neuregelung das Privileg einer kürzeren Anwartschaftszeit eingeräumt. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist bereits nach sechs Monaten Wehrdienst begründet. Schon dieses Privileg begünstigt die Betroffenen gegenüber „normalen“ Arbeitnehmern. Es besteht kein Anlass, die Betreffenden auch noch bei der Festsetzung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld, d. h. im Verhältnis von Versicherungszeit und Anspruchsdauer (2:1), günstiger zu stellen. Außerdem besteht nach der Erschöpfung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld regelmäßiger Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Bei der Neuregelung des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch handelt es sich um eine im Vergleich zum bisherigen Recht günstigere Regelung, da in derartigen Fällen auf besondere Vorversicherungsstatbestände gänzlich verzichtet wird. Personen, die die Vorversicherungszeit erfüllen, haben auch – wie bisher – mit einem freiwilligen zu-

sätzlichen Wehrdienst von weniger als 14 Monaten Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Weitere Forderungen

Der DBwV fordert, die Rechtsverhältnisse der früheren Soldaten der ehemaligen Nationalen Volksarmee zu regeln. Dabei sollte klargestellt werden, dass Wehrdienst in der Bundeswehr zu bewerten sei. Ferner bedürfe es einer gesetzlichen Dienstzeitregelung einschließlich der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung sowie einer Altersteilzeitregelung. Gefordert wird ferner eine angemessene Vergütung von mehr geleistetem Dienst. Entsprechend dem Beamtenrecht sollten die wichtigsten Personalmaßnahmen (Kommandierung, Versetzung, Dienstpostenwechsel) gesetzlich normiert werden.

Weiterhin sollten der Anwendungsbereich des § 20a des Soldatengesetzes eingeschränkt und die Soldaten auf Zeit sowie die BO 41 (Berufsoffiziere mit einer besonderen Altersgrenze von 41 Jahren) herausgenommen werden. Die BO 41 seien nach Ausscheiden aus dem Dienst in einer ähnlichen Lage wie Soldaten auf Zeit. Sie erhielten nur eine Grundversorgung und seien auf eine weitere berufliche Karriere angewiesen.

Der DBB fordert, die Regelungen des Personalanpassungsgesetzes auf den Bereich der Beamten zu übertragen.

Hierzu ist zu bemerken:

Die Forderungen des DBwV waren schon Gegenstand mehrmaliger Planungsüberlegungen und Prüfungen. Nach deren Ergebnis ist unter den für die Streitkräfte derzeit geltenden Rahmenbedingungen kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf festzustellen.

Der Einführung einer gesetzlichen Dienstzeitregelung steht die Forderung nach hoher Einsatzbereitschaft und jederzeitiger Verfügbarkeit entgegen. Gegen die Übernahme des Modells der so genannten geblockten Altersteilzeit spricht der Umstand, dass die Zielgruppe bei den Soldaten auf Grund der besonderen Altersgrenzen regelmäßig deutlich jünger wäre als bei den Beamten und dass der mit diesem Modell regelmäßig verbundene Einschnitt im Einkommen in diesem Alter meist nicht verkraftet werden kann. Im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung und die Einheitlichkeit des öffentlichen Dienstrechts ist es weiterhin erforderlich, dass Soldaten auf Zeit und die BO 41 dem Anwendungsbereich des § 20a des Soldatengesetzes grundsätzlich unterfallen. Deshalb hat die Bundesregierung die Überlegung, zumindest Soldaten auf Zeit gänzlich aus dem Anwendungsbereich des § 20a des Soldatengesetzes herauszunehmen, nicht weiter verfolgt.

Die im Soldatenbereich vorgesehene Vorruhestandsregelung hat nicht den Personalabbau zum Hintergrund und kann daher nicht auf den Bereich der Beamten übertragen werden.

